



**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
[Industrieemissionsrichtlinie \(IE-RL\)](#)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

Düsseldorf, den 27.03.2023

**Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage für chemische Prozesse mit speziellen Arbeitsstoffen (PH4) der Bayer AG in Wuppertal durch Erweiterung der Anlage um das vorhandene Geb. 8 als weitere Betriebseinheit (BE3) zur Herstellung von Finerenone**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Bayer AG mit Bescheid vom 25.10.2022 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage für chem.Proz. mit spez. ArbStoff (PH4) am Standort an der Friedrich-Ebert-Str. 217-333 in 42117 Wuppertal erteilt.

Gemäß § 10 (8a) BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

Herstellung organischer Feinchemikalien

Im Auftrag  
gezeichnet

Thomas Jansen





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
Bayer AG  
Friedrich-Ebert-Str. 217-333  
42117 Wuppertal

Datum: 25. Oktober 2022

Seite 1 von 43

Aktenzeichen:  
53.04-0054662-0001-G16,8a-  
0089/21  
bei Antwort bitte angeben

Herr Jansen  
Zimmer: CE291  
Telefon:  
0211 475-2293  
Telefax:  
0211 475-2790  
thomas.jansen@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

**Antrag auf Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage für chemische Prozesse mit speziellen Arbeitsstoffen (PH4) durch Erweiterung der Anlage um das vorhandene Geb. 8 als weitere Betriebseinheit (BE3) zur Herstellung von Finerenone**

Antrag nach § 16 (1) BImSchG vom 10.12.2021, zuletzt ergänzt am 12.08.2022

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,  
hiermit ergeht folgender

## **Genehmigungsbescheid**

**53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21**

**I.**

### **Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 10.12.2021, zuletzt ergänzt am 12.08.2022, nach § 16 (1) BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage für chemische Prozesse mit speziellen Arbeitsstoffen (PH4) durch Erweiterung der Anlage um das vorhandene Geb. 8 als weitere Betriebseinheit (BE3) zur Herstellung von Finerenone ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Datum: 25. Oktober 2022

Seite 2 von 43

Der Bayer AG in Wuppertal-Elberfeld wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 4.1.19 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

**die Genehmigung**  
**zur wesentlichen Änderung**  
**der Anlage**  
**zur Herstellung von Zwischen- und Endstufen pharmazeutischer**  
**Wirkstoffe**  
**(Anlage für chemische Prozesse mit speziellen Arbeitsstoffen)**

**am Standort**

**Bayer AG, Werk Elberfeld**  
**Friedrich-Ebert-Str. 217-333, 42117 Wuppertal,**  
**Flur 281, Flurstück 16**

erteilt.

**Anlagenkapazität nach Änderung der Anlage:**

**Herstellung von<sup>1</sup>**

- 250 t/a Dihydropyridine (unverändert)
- 340 t/a Bay z 7906 (unverändert)
- 210 t/a Acemetacin (unverändert)
- 240 t/a Etofenamat (unverändert)
- 400 t/a 5-Aminosalicylsäure (unverändert)
- 27,5 t/Woche Rizinusöl (Raffination) (unverändert)
- 7,5 t/Woche DTPA (Umlösung) (unverändert)
- 250 t/a Hydroxyaminophthalimid (unverändert)
- 60 t/a Finerenone (unverändert)

---

<sup>1</sup> Die genannten Kapazitäten können aufgrund der Anlagenverfügbarkeit (Batch-Fahrweise) sowie der Zuordnung zu einzelnen Betriebseinheiten nicht vollständig ausgeschöpft werden.

**Betriebszeiten:****7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)**

Datum: 25. Oktober 2022

Seite 3 von 43

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

**Die Genehmigung umfasst:****1) Errichtung und Betrieb einer neuen Betriebseinheit 3 (BE 3) in Gebäude 8 insbesondere durch folgende Maßnahmen:**

- **Bauliche Ertüchtigung des Gebäude 8**
- **Produktion der Finerenone-Stufen 1, 2, 5, 6a und 7**
- **Apparative Maßnahmen – Betriebseinheit 3**

<b>Bezeichnung</b>	<b>AKZ</b>	<b>Relevante Kenngröße</b>	<b>Bemerkung</b>
Nachlage	FA30BA381	4 m <sup>3</sup>	Neu
Nachlage	FA30BA382	4 m <sup>3</sup>	Neu
Kondensatbehälter	FA30BA383	0,4 m <sup>3</sup>	Neu
Nutschentrockner	FA30FA301	3 m <sup>3</sup>	Neu
Kondensator	FA30WA301	15,4 m <sup>2</sup>	Neu
Zwischenstapel	UB30BA301	1 m <sup>3</sup>	Neu
Vorlage	UB30BA302	0,25 m <sup>3</sup>	Neu
Kondensatbehälter	RA30BA383	1,6 m <sup>3</sup>	Neu
Reaktor	RA30CA301	4 m <sup>3</sup>	Neu



Datum: 25. Oktober 2022

Seite 4 von 43

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

Bezeichnung	AKZ	Relevante Kenngröße	Bemerkung
Rührwerkskessel/Suspensionsvorlage	RA34RA341	1 m <sup>3</sup>	Neu
Kondensator	RA30WA301	15,4 m <sup>2</sup>	Neu
Kondensatbehälter	RA32BA383	1,6 m <sup>3</sup>	Neu
Reaktor	RA32CA321	4 m <sup>3</sup>	Neu
Kondensator	RA32WA321	15,4 m <sup>2</sup>	Neu
Kondensatbehälter	RA33BA383	1,6 m <sup>3</sup>	Neu
Reaktor	RA33CA331	4 m <sup>3</sup>	Neu
Kondensator	RA33WA331	15,4 m <sup>2</sup>	Neu
Mutterlaugensammelbehälter	SA30BA381	4 m <sup>3</sup>	Neu
Waschlaugensammelbehälter	SA30BA382	4 m <sup>3</sup>	Neu
Abscheider	SA30FB301	0,1 m <sup>3</sup>	Neu
Zentrifuge	SA30SA301	1.600 U/min	Neu
Kondensatbehälter	TR30BA383	0,4 m <sup>3</sup>	Neu
Brüdenfilter	TR30FG301	1,85 m <sup>2</sup>	Neu
Trockner	TR30TA301	2 m <sup>3</sup>	Neu



Datum: 25. Oktober 2022

Seite 5 von 43

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

Bezeichnung	AKZ	Relevante Kenngröße	Bemerkung
Wärmetauscher	TR30WA301	15,4 m <sup>2</sup>	Neu
Füllkopf	UB34PF341		Neu
Waage	UB34WM341		Neu
NH <sub>3</sub> -Wäscher	AB70KF721	150 m <sup>3</sup> /h	Neu
Vorlage	UB32BA321	0,25 m <sup>3</sup>	Neu
Rührwerkskessel/Suspensionsvorlage	RA31CA311	1 m <sup>3</sup>	Neu
Füllkopf	UB31PF311		Neu
Waage	UB31WM311		Neu
Produktfilter	RA30FF301		Neu
Produktfilter	RA30FF302	12 m <sup>2</sup>	Neu
Wärmetauscher	WT70WA701	120 m <sup>2</sup>	Neu
Wärmetauscher	WT70WA702	120 m <sup>2</sup>	Neu
Wärmetauscher	WT70WA703	16,5 m <sup>2</sup>	Neu
Wärmetauscher	WT70WA704	16,5 m <sup>2</sup>	Neu
Pumpe	WT72PA721	100 m <sup>3</sup> /h	Neu
Pumpe	WT72PA722	100 m <sup>3</sup> /h	Neu



Datum: 25. Oktober 2022

Seite 6 von 43

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

Bezeichnung	AKZ	Relevante Kenngröße	Bemerkung
Wärmetauscher	WT72WA721	20 m <sup>2</sup>	Neu
Wärmetauscher	WT72WA722	20 m <sup>2</sup>	Neu
Dampfmischer	AA73AM731	25 m <sup>3</sup> /h	Neu
Vorlagebehälter	AA73BA731	5 m <sup>3</sup>	Neu
Pumpe	AA73PA731	25 m <sup>3</sup> /h	Neu
Pumpe	AA73PA732	25 m <sup>3</sup> /h	Neu
Vorlagebehälter	AA74BA741	5 m <sup>3</sup>	Neu
UV-Strahler	AA74BS741	17 m <sup>3</sup> /h	Neu
Filter	AA74FG742	0,8 µm	Neu
Pumpe	AA74PA741	15 m <sup>3</sup> /h	Neu
Wärmetauscher	AA74WA741	10 m <sup>2</sup>	Neu
Wärmetauscher	AA73WA731	2 m <sup>2</sup>	Neu
Vorlagebehälter	WT70BA701	5 m <sup>3</sup>	Neu
Vorlagebehälter	WT70BA702	5 m <sup>3</sup>	Neu
Pumpe	WT70PA701	106 m <sup>3</sup> /h	Neu
Pumpe	WT70PA702	106 m <sup>3</sup> /h	Neu



Datum: 25. Oktober 2022

Seite 7 von 43

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

Bezeichnung	AKZ	Relevante Kenngröße	Bemerkung
Pumpe	WT70PA703	80 m <sup>3</sup> /h	Neu
Pumpe	WT70PA704	80 m <sup>3</sup> /h	Neu
Kondensatbehälter	VA30BA383	0,4 m <sup>3</sup> /h	Neu
Pumpe	VA30VA301	160 m <sup>3</sup> /h	Neu
Pumpe	VA31VA311	160 m <sup>3</sup> /h	Neu
Pumpe	VA32VA321	160 m <sup>3</sup> /h	Neu
Pumpe	VA33VA331	160 m <sup>3</sup> /h	Neu
Pumpe	VA34VA341	160 m <sup>3</sup> /h	Neu
Behälter	VA35BA351	90 L	Neu
Pumpe	VA35VA351	275 m <sup>3</sup> /h	Neu
Wärmetauscher	VA35WA351	0,57 m <sup>2</sup>	Neu
Behälter	AW70BA701	5 m <sup>3</sup>	Neu
Behälter	AW70BA702	5 m <sup>3</sup>	Neu
Behälter	AW70BA703	5 m <sup>3</sup>	Neu
Behälter	AW70BA704	5 m <sup>3</sup>	Neu
Filter	AW70FF702	5 m <sup>2</sup>	Neu
Filter	AW70FF704	5 m <sup>2</sup>	Neu
Pumpe	AW70PA701	10 m <sup>3</sup> /h	Neu
Pumpe	AW70PA702	10 m <sup>3</sup> /h	Neu



Datum: 25. Oktober 2022

Seite 8 von 43

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

Bezeichnung	AKZ	Relevante Kenngröße	Bemerkung
Pumpe	PA71PA713	6 m <sup>3</sup> /h	Neu
Pumpe	PA71PA714	6 m <sup>3</sup> /h	Neu
Pumpe	PA71PA715	6 m <sup>3</sup> /h	Neu
Pumpe	PA71PA716	6 m <sup>3</sup> /h	Neu

## 2) Übernahme der Produktion der Finerenone-Stufen 6a (BE 1) und 6b (BE2)

- **Apparative Maßnahmen – Betriebseinheit 1 (Stufe 6a)**

Bezeichnung	AKZ	Relevante Kenngröße	Bemerkung
Sammelbehälter	FA07BA081	6,3 m <sup>3</sup>	Bestand
Sammelbehälter	FA07BA082	2 m <sup>3</sup>	Bestand
Kondensatbehälter	FA07BA031	300 L	Neu
Wärmetauscher	FA07WA071	10 m <sup>2</sup>	Neu
Rührdrucknut-sche	FA07FA001	4 m <sup>3</sup>	Bestand
Rührwerkskessel	RA04RA001	6,3 m <sup>3</sup>	Bestand
Wärmetauscher	RA04WA071	8,5 m <sup>2</sup>	Bestand



- **Apparative Maßnahmen – Betriebseinheit 2 (Stufe 6b)**

Datum: 25. Oktober 2022

Seite 9 von 43

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

Bezeichnung	AKZ	Relevante Kenngröße	Bemerkung
Behälter	BA26BA001	6,3 m <sup>3</sup>	Bestand
Nutschentrockner	FA20FA001	1,6 m <sup>2</sup>	Bestand
Rührwerkskessel	RA22RA001	6,3 m <sup>3</sup>	Bestand
Wärmetauscher	RA22WA071	22 m <sup>2</sup>	Bestand
Rührwerkskessel	RA24RA001	8 m <sup>3</sup>	Bestand
Kondensator	RA24WA071	22 m <sup>2</sup>	Bestand
Behälter	BA21BA001	6,3 m <sup>3</sup>	Bestand
Behälter	BA23BA001	6,3 m <sup>3</sup>	Bestand
Behälter	BA23BA031	0,32 m <sup>3</sup>	Bestand
Sammelbehälter	RA20BA081	2,5 m <sup>3</sup>	Bestand
Rührwerkskessel	RA23RA001	8 m <sup>3</sup>	Bestand
Wärmetauscher	RA23WA071	22,2 m <sup>3</sup>	Bestand
Rührwerkskessel	RA25RA001	8 m <sup>3</sup>	Bestand
Wärmetauscher	RA25WA071	25 m <sup>3</sup>	Bestand
Abscheider	SA20EB031	50 L	Bestand
Zentrifuge	SA20SA001	0,9 m <sup>2</sup> / 120 L	Bestand



Datum: 25. Oktober 2022

Seite 10 von 43

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

Bezeichnung	AKZ	Relevante Kenngröße	Bemerkung
Brüdenfilter	TR20FG071	10 m <sup>2</sup>	Bestand
Zerkleinerer	TR20FS041	d = 5 – 10 mm	Bestand
AMK-Trockner	TR20TA001	1,5 m <sup>3</sup>	Bestand
Wärmetauscher	TR20WA071	34 m <sup>2</sup>	Bestand
Waage	TR20WM043	0 – 1,5 t	Bestand
Abfüllung	TR20WM043	BigBags / Trommeln	Bestand

## 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die **Änderung** der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

## 3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

## 4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 26.04.2022. Weiterhin gültige Nebenbestimmungen des v. g. Zulassungsbescheides werden in **Anlage 2** dieses Bescheides übernommen.



Datum: 25. Oktober 2022

Seite 11 von 43

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

## II.

### Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) für die bauliche Ertüchtigung des Gebäudes 8
- Erlaubnis nach § 18 (1) Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Lagerung von Tetrahydrofuran im Tanklager West (Gebäude 9)
- Eignungsfeststellung gemäß § 63 (1) Wasserhaushaltgesetz (WHG) für die nachfolgend aufgeführten Anlagenteile:
  - TKW Abfüllung (Gebäude 28)
  - Tanktasse Nordwest (Gebäude 9)
  - Tanktasse Südwest (Gebäude 9)

#### Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

## III.

### Bedingungen

Die Genehmigung ergeht unter den in Anlage 2 unter Nr. 1 aufgeführten Bedingungen.

## IV.

### Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.



Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 (1) Nr. 2 BlmSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 (2) BlmSchG).

Datum: 25. Oktober 2022

Seite 12 von 43

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

## V.

### Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 98.000.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED].

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstellen 15a 1.1, 2.4.2.3, 11.2.1, 28.1.1. sowie 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

**186.704,50 Euro.**

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

**Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADED**

**Kassenzzeichen: 7331200002284983**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 (1) GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzzeichens ist eine Buchung nicht möglich.



Datum: 25. Oktober 2022

Seite 13 von 43

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

## VI.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt

Die Bayer AG betreibt am Werksstandort Elberfeld an der Friedrich-Ebert-Str. 217-333 in 42117 Wuppertal eine Anlage zur Herstellung von Zwischen- und Endstufen pharmazeutischer Wirkstoffe (Anlage für chemische Prozesse mit speziellen Arbeitsstoffen (PH4)). Es handelt sich bei der v. g. Anlage um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 1 i. V. m. Nr. 4.1.19 (G, E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

In dieser Anlage werden entsprechend der Genehmigungslage im Bestand 250 t/a Dihydropyridine, 340 t/a BAY Z 7906, 210 t/a Acemetacin, 240 t/a Etofenamat, 400 t/a 5-Aminosalicylsäure, 27,5 t/Woche Rizinusöl, 7,5 t/Woche DTPA, 250 t/a Hydroxyaminophtalimid (Vorprodukt für Rivaroxaban®) und 60 t/a Finerenone in zwei Betriebseinheiten (BE1 und BE2) hergestellt. Diese Betriebseinheiten werden von der Antragstellerin werksintern als Mehrzweckanlagen (MZA) betitelt.

Zur wesentlichen Änderung dieser Anlage hat die Bayer AG mit Datum vom 10.12.2021, hier eingegangen am 13.12.2021, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG eingereicht. Für die in Zusammenhang mit der wesentlichen Änderung stehenden baulichen Vorbereitungs- und Errichtungsmaßnahmen wurde ferner die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a (1) BImSchG beantragt, welche mit Datum vom 26.04.2022 beschieden wurde. Die vorzeitig zugelassenen Errichtungsmaßnahmen sind nachfolgend aufgeführt:

- Umbau eines Produktionsgebäudes mit Dachaufstockung, insbesondere durch
  - Rohbauarbeiten in Gebäude 8:
    - Rückbau von statisch relevanten Konstruktionen (u. a. Wände, Stützen, Träger)
    - Errichtung von statisch relevanten Konstruktionen (u. a. Wände, Stützen, Träger, Kesselaufhängungen)
  - Bauarbeiten in der Dachetage des Gebäudes 8
    - Bauarbeiten an den bestehenden Dachaufbauten auf dem Gebäude 8



- Bauliche Herrichtung der Dachetage zur Vorbereitung der Installation der Lüftungsanlage (RLT-Anlage) sowie Vorbereitung zur Ausrüstung der vorgesehenen Feststoffaufgaben

Datum: 25. Oktober 2022

Seite 14 von 43

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

Entsprechend den vorgelegten Angaben soll nun die Produktion des Wirkstoffes Finerenone zur flächendeckenden Marktabdeckung erfolgen. Bei dem antragsgegenständlichen Wirkstoff (Finerenone) handelt es sich um einen Wirkstoff u. a. zur Behandlung einer diabetisch induzierten chronischen Niereninsuffizienz, der von Antragstellerin entwickelt worden ist. Dieser soll künftig unter dem Handelsnamen (Kerendia®) vermarktet werden.

Die Antragstellerin beantragt nun mit dem vorliegenden Antrag nach § 16 BImSchG die Errichtung und den Betrieb einer dritten Betriebseinheit (BE 3) zur Herstellung der Finerenone-Stufen 1, 2, 5, 6a und 7 in Batch-Fahrweise. Zusätzlich sollen in den Betriebseinheiten 1 die Finerenone-Stufe 6a und in der Betriebseinheit 2 die Finerenone-Stufe 6b hergestellt werden. Die nominelle Kapazität von 60 t/a erstreckt sich über die dargestellten Zwischenstufen und ändert sich durch das Vorhaben nicht. Dieser Umstand wird durch die Antragstellerin darin begründet, dass mit den bestehenden beiden Linien und der gelebten „Good Manufacturing Practice“ (GMP) in Verbindung mit den Rüst- und Taktzeiten der Reaktionsbehälter eine Ausschöpfung von insg. 60 t/a an Finerenone technisch nicht umsetzbar war. Gleichermaßen konnten die v. g. Kapazitäten anderer Produkte (wie z. B. Hydroxyaminophtalimid) nicht ausgeschöpft werden. Mit dem nun beantragten Vorhaben soll nun mit der Errichtung und dem Betrieb einer dritten Betriebseinheit die Verfügbarkeit der Anlage insgesamt gesteigert werden, um eine bedarfsgerechte Marktversorgung mit dem Wirkstoff Finerenone zeitnah gewährleisten zu können.

Die neue Betriebseinheit soll im vorhandenen Gebäude 8 realisiert werden. Die Gebäudemaße betragen in der Länge 39,00 m, in der Breite 21,00 m und in der Höhe ca. 28,00 m. Das Gebäude 8 weist insgesamt fünf oberirdische Vollgeschosse (Erdgeschoss, 1.-3. Obergeschoss und 4. Zwischengeschoss) auf und ist vollständig unterkellert.

Es handelt sich dabei um ein zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht genutztes Gebäude auf dem Werksgelände Elberfeld, welches mit dem Produktionsgebäude 9 im baulichen Verbund besteht. Die letztmalige Nutzung ist auf das Jahr 2001 nachweislich zurück zu führen.



Datum: 25. Oktober 2022

Seite 15 von 43

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

Die nun vorliegende abschließende Entscheidung nach § 16 BImSchG umfasst darüber hinaus die unter I. Nr. 1 dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb der Betriebseinheit 3 (MZA 3) bzw. zur wesentlichen Änderung der in Rede stehenden Gesamtanlage.

## 2. Genehmigungsverfahren

### 2.1 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 (1) i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

### 2.2 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung von Zwischen- und Endstufen pharmazeutischer Wirkstoffe (PH4) der Bayer AG ist als Anlage gemäß § 1 i. V. m. Nr. 4.1.19 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen. Hieraus leitet sich die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der zu ändernden Anlage ab.

### 2.3 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 (1) S. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) erreichen.

### 2.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 (1) Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).



Datum: 25. Oktober 2022

Seite 16 von 43

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

Die zuständige Behörde soll gemäß § 16 (2) BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Die Antragstellerin hat einen entsprechenden Antrag auf Grundlage des § 16 (2) BImSchG. Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 16 (2) BImSchG vorliegen und eine Öffentlichkeitsbeteiligung entbehrlich ist. Auf die Ausführungen der u. s. Begründung wird an dieser Stelle verwiesen.

## 2.5 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.19 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der in Rede stehenden Anlage (PH4) der Bayer AG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

## 2.6 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei dem beantragten Vorhaben der Bayer AG handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 2 (4) Nr. 2 i. V. m. Anlage 1, Nr. 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 (3) UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1



1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 (3) Nr. 2 und (4) in Verbindung mit § 7 (1) UVPG durchgeführt.

Nach entsprechender Durchführung der v. g. allgemeinen Vorprüfung ist festzustellen, dass durch die beantragten Änderungen der Anlage keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 (1) UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Der Anlagenbegriff des § 3 (5) BImSchG wird durch das Vorhaben um das vorhandene Gebäude 8 erweitert. Zur Realisierung des Vorhabens sind bauliche Änderungsmaßnahmen am Gebäude 8 sowohl innerhalb als auch außerhalb (Dachaufbau) erforderlich. Die Lage des Gebäudes wird lediglich in der Höhe verändert; das Gelände ist bereits versiegelt. Die Nutzung des Gebäudes ändert sich insofern nicht, da es bereits in der Vergangenheit zu industriellen Zwecken verwendet wurde. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Geschützte Landschaftsbestandteile sowie geschützte Biotope werden ferner durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst.

Die nominelle Produktionskapazität an Finerenone ändert sich durch das Vorhaben nicht. Diese erstreckt sich jedoch sowohl über die neue Produktionslinie (Betriebseinheit) als auch über den Anlagenbestand und kann somit besser ausgenutzt werden. Insgesamt wird die Verfügbarkeit der Anlage erhöht.

Durch das Vorhaben fallen zusätzlich Stoffe an, deren Herstellung nicht Zweck der Anlage ist. Dabei handelt es sich um prozessbedingte Abfälle, die beim Betrieb von Reaktions- bzw. Aufarbeitungsschritten entstehen. Es entstehen Stoffe, im Wesentlichen Mutterlaugen, die als gefährliche Abfällen deklariert werden. Den Antragsunterlagen liegen entsprechende Übernahmeerklärungen zugelassener Entsorger bei. Eine langfristige Entsorgung der entstehenden gefährlichen Abfälle ist sichergestellt.

Datum: 25. Oktober 2022

Seite 17 von 43

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21



Datum: 25. Oktober 2022

Seite 18 von 43

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

Den Antragsunterlagen liegt eine Geräuschemissions- und -immissionsprognose bei, die das Geräuschverhalten der gesamten genehmigungsbedürftigen Anlage abbildet. Aufgrund der Anlagenerweiterung erhöhen sich die Beurteilungspegel der von der Anlage ausgehenden Schallemissionen im Tageszeitraum und im Nachtzeitraum an den maßgeblichen Immissionsorten. Im Ergebnis liegen diese erhöhten Beurteilungspegel der Gesamtanlage jedoch weiterhin mehr als 10 dB(A) unter den jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwerten, so dass ein Einwirkungsbereich nach Nr. 2.2 der TA Lärm nicht gegeben ist.

Die bei der Produktion entstehenden zusätzlichen Abluftströme sollen über eine neu zu errichtende Sammelleitung der bestehenden thermischen Abluftreinigungsanlage (TAR) zugeführt und dort im bestimmungsgemäßen Betrieb verbrannt werden. Diese verfügt entsprechend der vorliegenden Informationen über ausreichende Kapazitäten zur Behandlung dieses zusätzlichen Abluftstroms. Im Falle einer Nicht-Verfügbarkeit wird der entstehende Abluftstrom über eine Adsorptionsanlage geführt und dort behandelt. Demnach ist das in Nr. 5.1.3 der TA Luft definierte Emissionsminimierungsgebot sichergestellt.

Durch das Vorhaben entstehen ferner erhöhte Mengen an Produktionsabwasser, welches in der Werkskläranlage der Antragstellerin der Behandlung zugeführt wird. Bei dem Produktionsgebäude handelt es sich um ein gegenüber dem Erdreich geschlossenes Gebäude das i. S. d. Anlagenbezogenen Gewässerschutzes (AwSV) gegen die gehandhabten Stoffe beständig ist. Entsprechende Nachweise sind in den Antragsunterlagen enthalten. Gemäß den vorliegenden Informationen befindet sich das Werksgelände nicht in einem Hochwasserrisikogebiet. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete liegen folglich auch nicht vor.

Die Anlagen der Bayer AG bilden einen Betriebsbereich der Unteren Klasse im Sinne von § 3 (5a) BImSchG i. V. m. den Vorgaben der Störfallverordnung (12. BImSchV). Durch das Vorhaben ändert sich die Anfälligkeit für Störfälle nicht. Das bestehende Konzept zur Verhinderung von Störfällen und das Sicherheitsmanagementsystems für den Betriebsbereich des Werkes Elberfeld bleibt unverändert. Den Antragsunterlagen wurde ferner eine Ausbreitungsrechnung für Auswirkungen vernünftigerweise nicht auszuschließender Stofffreisetzungen beigefügt. Durch das Vorhaben werden die bestehenden Abstände des Betriebsbereiches der Bayer AG nicht nachteilig verändert.



Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 (2) UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 19 vom 12.05.2022, S. 280, lfd. Nr. 214) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <https://www.brd.nrw.de/services/amtsblatt/amtsblaetter-2022> eingesehen und herunter geladen werden.

Datum: 25. Oktober 2022

Seite 19 von 43

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

## 2.7 Verfahrensart

Entsprechend der Ausführungen unter Nr. 2.4 und 2.6 dieses Bescheides war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Zwischen- und Endstufen pharmazeutischer Wirkstoffe (PH4) der Bayer AG nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

## 2.8 Antrag

Die Bayer AG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde mit Datum vom 10.12.2021 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zwischen- und Endstufen pharmazeutischer Wirkstoffe (PH4) der Bayer AG gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

## 2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, gemäß § 11 der 9. BImSchV aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.1 B der Bezirksregierung Düsseldorf	TA Lärm



Datum: 25. Oktober 2022

Seite 20 von 43

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.1 B der Bezirksregierung Düsseldorf	Anlagenbezogener Gewässerschutz (AwSV)
Dezernat 53.4 A der Bezirksregierung Düsseldorf	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf	Wasserwirtschaft
Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal	Baurecht
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW)	Anlagensicherheit / Immissionsschutz

### 3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 12.08.2022.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 (1) BImSchG wird durch



Datum: 25. Oktober 2022

Seite 21 von 43

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

### 3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 1 und 2 BImSchG)

#### 3.1.1 Luftverunreinigungen

Mit dem vorliegenden Antrag wird die wesentlich zu ändernde Anlage zur Herstellung von Zwischen- und Endstufen pharmazeutischer Wirkstoffe um eine Betriebseinheit erweitert. Diese soll im vorhandenen Gebäude 8 errichtet und betrieben werden, welches zu diesem Zwecke nach einem Leerstand baulich im Rahmen des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG ertüchtigt wird. Im Gesamtkonzept (bestimmungsgemäßer Betrieb) wird die neue Betriebseinheit über eine Entlüftungssammelleitung an die vorhandene thermische Abluftreinigungsanlage (TAR) im Gebäude 11 angeschlossen. Bei der v. g. TAR handelt es sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt um eine Nebeneinrichtung zur antragsgegenständlichen Anlage im Sinne von § 1 (2) Nr. 2 der 4. BImSchV. An diese TAR sind den vorgelegten Informationen zu Folge weitere Abluftströme aus den nachfolgend aufgeführten Gebäuden angeschlossen:

Gebäude	Anlage	Volumenstrom [m <sup>3</sup> /h]
Geb. 2	0004 – Hochdrucktechnikum (HDT)	600
Geb. 2	0004 – Hochdrucktechnikum (HDT)	500
Geb. 8 <sup>2</sup>	0001 – Anlage für chemische Prozesse mit speziellen Arbeitsstoffen (PH4)	500

<sup>2</sup> Antragsgegenstand



Datum: 25. Oktober 2022

Seite 22 von 43

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

Gebäude	Anlage	Volumenstrom [m <sup>3</sup> /h]
Geb. 9	0001 – Anlage für chemische Prozesse mit speziellen Arbeitsstoffen (PH4)	2.000
Geb. 9	0001 – Anlage für chemische Prozesse mit speziellen Arbeitsstoffen (PH4)	200
Geb. 80	0015 – VEC – Technikum	1.200
Geb. 80	0015 – VEC – Technikum	3.000
Geb. 80	0015 – VEC – Technikum	200
Geb. 90	0005 – Pharma-Technischer Raum	3.000
Geb. 132/70/64	Labortechnika	400
Geb. 226	0010 – Biotechnikum	2.000

Die v. g. TAR ist insgesamt für einen Volumenstrom von 24.000 m<sup>3</sup>/h ausgelegt. Entsprechend der Angaben der Antragstellerin wird diese zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit einem Volumenstrom von insg. 13.100 m<sup>3</sup>/h im Status Quo beaufschlagt. Durch den Antragsgegenstand kommen weitere 500 m<sup>3</sup>/h hinzu. Ausreichende Kapazitäten zur Behandlung der zusätzlich durch den Betrieb der BE 3 entstehende Abluftstrom ist nominell gegeben. Der entstehende Abgasstrom besteht im Wesentlichen aus organischen Komponenten (teils reproduktionstoxisch, H360F) sowie Komponenten aus Ammoniak und staubförmigen Bestandteilen. Insbesondere die beiden letztgenannten Parameter werden über den Wäscher AB70KF721 (Finerone Stufe 5) bereits vor Einleitung in die TAR vorbehandelt und weitestgehend ausgeschleust. Die Verbrennung dieser Komponenten stellt dabei eine technisch geeignete Behandlungsmethode insbesondere zur Reduzierung der organischen Komponenten dar (vgl. „Abwasser- und Abgasbehandlung/ -management in der chemischen Industrie“ (Stand: Dezember 2021)). Dies entspricht im Wesentlichen der Grundsatzanforderung der Nr. 5.4.4 der TA Luft. Demnach sind brennbare Gase soweit möglich über ein Gassammelsystem in den Prozess zurückzuführen, in Prozessfeuerungen zu verbrennen oder einer geeigneten Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen. Dies ist vorliegend der Fall.



Datum: 25. Oktober 2022

Seite 23 von 43

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

Regelungen zur TAR werden in diesem Verfahren nicht vorgenommen, da sich die Bayer AG mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 02.03.2022 zur genehmigungs-rechtlichen Revision der thermischen Abluftreinigung verpflichtet hat. Hierzu ist ein weiteres Verfahren nach § 16 BImSchG erforderlich, in welchem u. a. die Eigenständigkeit der TAR i. S. d. Nr. 10.3.1 (G, E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV angestrebt wird.

Im Falle einer Nicht-Verfügbarkeit der thermischen Abluftreinigung sollen entstehende Abluftströme über die Adsorberanlage AD080BF001/BF002 geführt werden. Die dazugehörigen Emissionsauslässe werden als 322 AL1/2 bezeichnet. Diese Adsorberanlage besteht aus zwei alternierend betriebenen Aktivkohleschüttungen, die jeweils im Wechsel betrieben werden. Ein Beladungszyklus dauert entsprechend der Angaben der Antragsunterlagen ca. 12 h. Darauf folgt ein Regenerationszyklus. In diesem wird die Aktivkohleschüttung mit Dampf regeneriert. Der zugeführte Abluftstrom der gesamten Anlage beziffert sich auf insg. 2.500 m<sup>3</sup>/h.

Die v. g. Nicht-Verfügbarkeit der TAR wird einerseits mit technischen Störungen und andererseits mit geplanten Wartungsarbeiten (ca. 6 Wochen pro Jahr) beschrieben. Insbesondere bei Letztgenanntem handelt es sich gleichermaßen um den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage. Im rechtlichen Sinne handelt es sich insb. bei geplanten Wartungsmaßnahmen um Ereignisse, die dem bestimmungsgemäßen Betrieb einer Anlage zuzurechnen sind. Bestimmungsgemäß ist der Betrieb technischer Einrichtungen, wenn er sich im Rahmen ihrer Zweckbestimmung hält und nach der Rechtsordnung erlaubt ist. Die Zweckbestimmung richtet sich primär nach der Art der Anlage und ihrer Eignung für bestimmte Verfahren. Im Allgemeinen ergibt sie sich aus der Bezeichnung der Anlage und den Beschreibungen des Herstellers. Zum bestimmungsgemäßen Betrieb gehören neben dem Normalbetrieb einschließlich betriebsnotwendiger Eingriffe auch die Inbetriebnahme und der An- und Abfahrbetrieb, der Probetrieb sowie Instandhaltungsvorgänge (Wartung, Inspektion, Instandsetzung, Verbesserung) und Reinigungsarbeiten. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Anlagenbetrieb in der Regel bestimmten Schwankungen unterliegt. Soweit diese durch entsprechende Sicherheitszuschläge bei der Auslegung oder auf andere Weise berücksichtigt sind, können die Schwankungen (z. B. Druck- oder Temperaturanstieg) noch dem bestimmungsgemäßen Betrieb zugerechnet werden. Entsprechend muss die vorhandene Redundanz (Aktivkohle-adsorber AD080BF001/BF002) nicht ausschließlich auf das so



genannte Emissionsminderungsgebot (Nr. 5.1.3 TA Luft) ausgelegt sein, sondern vielmehr den Vorsorgeanforderungen des Standes der Technik genügen.

Der v. g. Stand der Technik nach § 3 (6) BImSchG leitet sich vorliegend aufgrund der einschlägigen Rechtsverordnungen (hier: Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)) und Verwaltungsvorschriften (hier: TA Luft) ab:

Bei der antragsgegenständlichen Anlage PH4 handelt es sich um eine Anlage, in der unter Verwendung von organischen Lösemitteln Tätigkeiten nach Anhang II der 31. BImSchV durchgeführt werden (hier: Herstellung von Arzneimitteln), die die dort aufgeführten Lösemittelschwellen von 50 t/a überschreiten. Diese Schwelle wird sowohl durch den Bestand der Anlage als auch durch die beantragte Errichtung und Inbetriebnahme der dritten Produktionsstraße überschritten, so dass ein Anwendungsbereich der 31. BImSchV gegeben ist. Die entsprechenden Rechtsfolgen ergeben sich aus §§ 3, 4 i. V. m. Anhang III Nr. 19 ff. der 31. BImSchV.

Gemäß Nr. 19.1.1. des Anhangs III der 31. BImSchV darf die Gesamtemission der Anlage 5 Prozent der Masse der eingesetzten Lösemittel nicht überschreiten. Zur Bewertung dieser Anforderung wurde durch die Antragstellerin eine prognostische Lösemittelbilanz entsprechend des Anhangs V der 31. BImSchV erstellt, die sowohl den Bestand als auch die beantragte Erweiterung der Anlage PH4 berücksichtigt. Es handelt sich hierbei um eine deutlich überschätzte Bilanzierung des Lösemittelverbrauches, da man für die neue Betriebseinheit 3 die doppelte Menge an verbrauchten Lösemittel der bestehenden Betriebseinheiten 1 und 2 in Ansatz gebracht hat. Für den Bestand (BE 1 + 2) wurden die IST-Werte aus dem Jahr 2021 zu Grunde gelegt. Im Ergebnis wird dargestellt, dass lediglich 0,2 Prozent der Masse der eingesetzten Lösemittel emittiert werden. Nach Prüfung der Darlegungen wird das Ergebnis für plausibel bewertet. Gemäß § 6 S. 2 u. 3 der 31. BImSchV ist § 5 (3) – (5) sowie (6) – (9) der 31. BImSchV sinngemäß für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen maßgeblich. Dies betrifft beispielsweise das Vorlegen einer jährlichen Lösemittelbilanz. Aufgrund des unmittelbaren Rechtscharakters der 31. BImSchV werden diesbezüglich keine Auflagen auf Grundlage des § 12 BImSchG erlassen.

Datum: 25. Oktober 2022

Seite 24 von 43

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21



Datum: 25. Oktober 2022

Seite 25 von 43

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

Nr. 19.1.2 des Anhangs III der 31. BImSchV definiert den Grenzwert für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff aus gefassten Quellen (hier: 322 AL1/2) mit  $20 \text{ mg/m}^3$ . In den Antragsunterlagen wird unter Formular 4 (Abluft) jedoch abweichend von der v. g. Rechtsgrundlage der 31. BImSchV ein Grenzwert von  $5 \text{ mg/m}^3$  für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, beantragt. Entsprechend den Ausführungen nimmt die Antragstellerin Bezug auf Nr. 5.4.4.1.19 der TA Luft, in der ein solcher Grenzwert als Stand der Technik definiert wird. Die beantragte Maßnahme stellt eine Willenserklärung der Antragstellerin dar, die über den definierten Stand der Technik hinausgeht und ist grundsätzlich zu begrüßen. Entsprechend der Vorgaben des § 10 der 31. BImSchV wird dem Ansinnen der Antragstellerin entsprochen und ein Grenzwert von  $5 \text{ mg/m}^3$  für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, in Anlage 2 aufgenommen.

Aufgrund der Verwendung neuer Stoffe wie z. B. Dibenzoyltartrat (u. a. H360F) ist es möglich, dass reproduktionstoxische Stoffe im Abgas vorkommen können. Der so genannte relevante Umfang im Rohgas wurde durch die Antragstellerin nicht nachgewiesen, so dass dieser im Sinne einer pessimalen Abschätzung zunächst anzunehmen ist. In den Antragsunterlagen (Formular 4 (Abluft)) wird durch die Antragstellerin hierzu ein Grenzwert von  $1 \text{ mg/m}^3$  in Anlehnung an Nr. 5.2.7.1.3 der TA Luft beantragt. Dieser Festlegung wird grundsätzlich zugestimmt, schließlich entsprechen sich die materiellen Anforderungen. Jedoch ist dieser Grenzwert über das höherwertige Recht – Verordnung (§ 3 (2) der 31. BImSchV) gegenüber der Verwaltungsvorschrift (Nr. 5.2.7.1.3 der TA Luft) – herzuleiten.

Die weiteren in Formular 4 angegebenen Parameter (Gesamtstaub und Ammoniak) werden vom Regelungsbereich der 31. BImSchV nicht tangiert. Entsprechende Emissionsbegrenzungen werden aus der TA Luft hergeleitet. Dies entspricht dabei der nachfolgend aufgeführten Systematik: Gemäß Nr. 5.1.2 der TA Luft sollen die Anforderungen nach Nr. 5 TA Luft im Genehmigungsbescheid für jede einzelne Emissionsquelle und für jeden luftverunreinigenden Stoff oder jede Stoffgruppe festgelegt werden, soweit die Stoffe oder Stoffgruppen in relevanten Umfang im Rohgas enthalten sind. Der relevante Umfang eines Stoffes im Rohgas eine Anlage ist gegeben, wenn auf Grund der Rohgaszusammensetzung die Überschreitung einer in Nr. 5 TA Luft festgelegten Anforderung nicht ausgeschlossen werden kann. Wird in Nr. 5 die Einhaltung eines bestimmten Massenstroms oder einer



Datum: 25. Oktober 2022

Seite 26 von 43

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

bestimmten Massenkonzentration vorgeschrieben, ist im Genehmigungsbescheid entweder der Massenstrom oder die Massenkonzentration zu begrenzen, es sei denn, dass in den Nummern 5.2 oder 5.4 ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist. Die unter Nr. 5.4 der TA Luft aufgeführten speziellen Vorsorgeanforderungen gehen dabei den allgemeinen Vorsorgeanforderungen unter Nr. 5.2 der TA Luft vor.

Für die antragsgegenständliche Anlage zur Herstellung von Zwischen- und Endstufen pharmazeutischer Wirkstoffe (PH4) sind hierzu die Vorsorgeanforderungen der Nr. 5.4.4.1.19 der TA Luft maßgeblich. Entsprechend dieser Ausführung wird eine Emissionsbegrenzung für staubförmige Emissionen von 5 mg/m<sup>3</sup> und für Ammoniak eine Emissionsbegrenzung von 10 mg/m<sup>3</sup> festgeschrieben.

Zur Überprüfung der Einhaltung der vorzunehmenden Emissionsbegrenzungen sollen nach Errichtung bzw. wesentlicher Änderung einer Anlage Messungen durchgeführt werden. Die maßgebliche Rechtsgrundlage für die Festlegung von Emissionsmessungen ergibt sich aus § 6 der 31. BImSchV i. V. m. Nr. 5.3 der TA Luft. Demnach sind für die Festlegungen von Emissionsmessungen die Anforderungen der TA Luft maßgeblich. Es wird grundsätzlich zwischen Einzelmessungen (Nr. 5.3.2 TA Luft), kontinuierlichen Messungen (Nr. 5.3.3 TA Luft) und fortlaufender Ermittlung besonderer Stoffe (Nr. 5.3.4 TA Luft) unterschieden. Aufgrund der Unterschreitung der einschlägigen Massenstromschwellen<sup>3</sup> sind vorliegend die Voraussetzungen für Einzelmessungen gegeben.

Diese Einzelmessungen für die Adsorberanlagen sollen nach Nr. 5.3.2 TA Luft auch wiederkehrend nach Ablauf von drei Jahren durchgeführt werden. Dies ist jedoch unter Berücksichtigung des Aspektes eines temporären Betriebes von max. sechs Wochen pro Jahr nach hiesiger Auffassung nicht verhältnismäßig, so dass wiederkehrende Messungen lediglich auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde durch die Anlagenbetreiberin vorzunehmen sind.

Hinsichtlich der Anforderungen an Ableitbedingungen verweist § 7 (2) der 31. BImSchV in Analogie zu Emissionsmessungen auf die Anforderungen der TA Luft. Gemäß Nr. 5.5 der TA Luft sind Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine

---

<sup>3</sup> Die TAR (Geb. 11) bleibt bei der anlagenbezogenen Massenstrombetrachtung in diesem Zusammenhang unberücksichtigt. Auf die Ausführungen zum öffentlich-rechtlichen Vertrag i. V. m. der angestrebten Eigenständigkeit wird verwiesen.



Datum: 25. Oktober 2022

Seite 27 von 43

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

ausreichende Verdünnung ermöglicht werden. In der Regel ist eine Ableitung über Schornsteine erforderlich, deren Höhe vorbehaltlich besserer Erkenntnisse nach der Nummer 5.5.2 zu bestimmen ist. Den Antragsunterlagen wurde eine nach § 29b BImSchG gutachtliche Bewertung zur „Schornsteinhöhenermittlung nach TA-Luft 2021 für die Aktivkohle-Adsorptionsanlage in der PH4-Anlage (Anlage 1) der Bayer AG am Standort Wuppertal“ der Currenta GmbH & Co OHG (Projektnr.: I 0171/10/2021) in der Fassung vom 26.04.2022 beigelegt. Im Zuge der Plausibilisierung der v. g. gutachterlichen Ausführungen wurde das LANUV NRW beteiligt. Aus der Stellungnahme geht hervor, dass die Schornsteinhöhenbestimmung nachvollziehbar und plausibel sind.

Auflagen und Hinweise werden in Anlage 2 und 3 zu diesem Änderungs-genehmigungsbescheid aufgeführt.

### 3.1.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung der bestehenden Anlage um eine weitere Produktionsstraße (BE3) einschl. der mit den unter I. Nr. 1 genannten apparativen Maßnahmen. Aufgrund der gehandhabten Stoffe unterliegen die Apparate der Anlage den Anforderungen zu diffusen Emissionen nach Nr. 5.2.6 der TA Luft. Auf Nachfrage wurde durch die Antragstellerin dargelegt, dass Pumpen mit Magnetkupplung oder doppelwirkender Gleitringdichtung inkl. Sperrflüssigkeit ausgerüstet werden, die Verdichter in das Abluftsystem des Betriebes entgasen, Rührwerksbehälter geschlossen betrieben, die Rührwerksabdichtung mit doppelwirkender Gleitringdichtung (flüssigkeits- oder gasgeschmiert) ausgeführt, Umfüllvorgänge gasgependelt betrieben und Lagerbehälter mit einer Stickstoffüberlagerung ausgestattet werden. Zudem seien Probenahmestellen als Inline-Probenahme ausgeführt.

Nachweise über die Dichtheit wurden den Antragsunterlagen nicht beigelegt. Über entsprechende Auflagen, diese werden in Anlage 2 zu diesem Änderungsgenehmigungsbescheid aufgeführt, wird die Anlagenbetreiberin zur Vorlage der v. g. Dichtheitsnachweise vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage verpflichtet.

### 3.1.3 Geräusche

Zur Bewertung des Geräuschemissions- und immissionsverhalten der in diesem Änderungsgenehmigungsverfahren zu ändernden Anlage (PH4) wurde den Antragsunterlagen die „Schallemissions- / Immissionsprognose für die Anlage 1 der Bayer AG am Standort Wuppertal-Elberfeld“



der Currenta GmbH & Co. OHG vom 18.11.2021 (Gutachten-Nr.: EIP2021-329-1-V1) beigelegt.

Datum: 25. Oktober 2022

Seite 28 von 43

Die v. g. Prognose wurde im Rahmen der Beteiligung des Verfahrens durch das Dezernat 53.1 B der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft. Es ist festzustellen, dass das vorliegende Gutachten (Prognose) die in der TA Lärm formulierten Anforderungen erfüllt.

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

Das anlagenbezogene Emissionspotential wird durch die qualitativen und quantitativen Ausführungen und Beschreibungen der relevanten Geräuschquellen und der geräuschverursachenden Vorgänge beschrieben.

Weiter wird in dem Bericht auf die TA Lärm relevante Bewertungsgegebenheit sowie anlagenbezogen auf die Themenbereiche Stand der Lärminderungstechnik, tieffrequente Geräuschimmissionen und Gemengelage eingegangen.

Zum Erzielen einer hohen Prognosesicherheit wurden die Schalleistungsdaten der Neuquellen mit Zuschlägen von +4 dB (bei bekanntem Oktavspektrum) und von +3 dB (A-bewertete Schalleistungspegel bei 500 Hz) versehen, um Toleranzabweichungen aufzufangen. Diese Schalleistungspegel LWAc legen somit einen Emissionsansatz, ohne Abweichung nach oben, zugrunde.

Gemäß den gutachterlichen Berechnungen unterschreiten die Beurteilungspegel der Zusatzbelastung der Anlage 1 die zugrunde gelegten Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit um jeweils mehr als 10 dB(A). Im Ergebnis werden die nachfolgend aufgeführten Beurteilungspegel berechnet:

Nr.	Maßgeblicher Immissionsort	Immissionsrichtwert [dB(A)]		Beurteilungspegel [dB(A)]	
		Tageszeit	Nachtzeit	Tageszeit	Nachtzeit
1	Anilinstraße 27	55	45	41	33
2	Friedrich-Ebert-Straße 232	60	45	43	33
3	Tiergartenstraße 208	60	45	37	31
4	Tiergartenstraße 198, Wendehammer	60	45	39	33

Die vorliegende Geräuschimmissionsprognose wird für nachvollziehbar und plausibel, die Prognoseergebnisse für belastbar gehalten. Die Einhaltung der ermittelten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung ist gewährleistet, wenn der Gesamtbetrieb der gegenständlichen Anlage 1 (PH4) in dem vorgestellten Rahmen erfolgt.



Datum: 25. Oktober 2022

Seite 29 von 43

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

### 3.2 Abfälle (§ 5 (1) Nr. 3 BImSchG)

Beim Betrieb der Anlagen zur Herstellung von Zwischen- und Endstufen pharmazeutischer Wirkstoffe fallen verschiedene flüssige und feste Stoffe an, deren Herstellung bzw. Entstehung nicht auf das eigentliche Ziel der Produktionsanlage ausgerichtet ist. Gemäß § 3 (1) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) handelt es sich bei Stoffen oder Gegenständen, derer sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss um Abfälle. Eine Entledigung ist immer dann anzunehmen, wenn der Besitzer diese Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung / Beseitigung zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt. Dies ist vorliegend der Fall, da die durch den Antragsgegenstand (Herstellung Finerenone-Stufen 1, 2, 5, 6a und 7 (BE3) 6b (BE2) und 6a (BE1)) anfallenden Abfallströme mit Ausnahme des AF5.5 einer thermischen Verwertung zugeführt werden. Es handelt sich dabei um gefährliche Abfälle, die im Wesentlichen (Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen) dem Abfallschlüssel 07 05 04\* der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zugeordnet werden. Hinzu kommen Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung (15 02 02\* u. 15 02 03).

Die in den Antragsunterlagen angegebenen Mengen berücksichtigen dabei lediglich die Reststoffmengen der beabsichtigten Wirkstoffherstellung der Finerenone-Stufen und bilden daher eine max. Abschätzung im Hinblick auf den Anfall der Reststoffe ab. Die in den Betriebseinheiten 1 und 2 anfallenden Reststoffströme (z. B. Herstellung von Dihydropyridine) bleiben nominell unverändert. Aufgrund der durchgeführten Batch-Fahrweise der vorhandenen Produktionsanlagen und der jeweiligen Produktionsbelegung der Straßen können jedoch nicht gleichzeitig die jeweils angegebenen Maximalmengen an Reststoffen entstehen, so dass sich das Abfallaufkommen insgesamt auf max. 7.650 t/a beziffert. Entsprechende Übernahmeerklärungen zugelassener Entsorger wurden den Antragsunterlagen beigefügt, so dass im Hinblick auf die Erfüllung nach § 5 (1) Nr. 3 BImSchG keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben werden.

### 3.3 Energienutzung (§ 5 (1) Nr. 4 BImSchG)

Gemäß § 5 (1) Nr. 4 sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, (...) dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Hier führt die Antragstellerin in den eingereichten Unterlagen aus, dass für eine solche effiziente Energienutzung sowohl an der Anlage



selbst als auch am Gebäudekörper (Geb. 8) diverse Maßnahmen ergriffen werden, die nachfolgend beispielhaft aufgeführt werden:

- Kondensatrückführung und Nutzung als Wärmeträger zur Temperierung von Apparaten oder als Heißwasser zum Reinigen
- Motoren für Pumpen, Rührwerke etc. haben ab einer Motorleistung von > 0,75 kW und mind. die Energieeffizienzklasse IE2
- Alle Zuluft- und Abluftgeräte werden mit einer Hochleistungswärmerückgewinnung (>75%) ausgestattet. Keine Luft wird ohne Wärmerückgewinnung aus dem Gebäude geblasen
- Alle luftführenden Leitungen werden in Anlehnung an SIA 382/1 (Stand: 2014) in Abhängigkeit des zu fördernden Volumenstroms dimensioniert. Dadurch wird garantiert, dass die Druckverluste der Anlage klein gehalten werden und die Wirtschaftlichkeit der Anlage gegeben ist.

Datum: 25. Oktober 2022

Seite 30 von 43

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine weiteren Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 (1) Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

#### 3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 (3) BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Zum Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung wird ein Stilllegungsplan unter Berücksichtigung der anlagen-spezifischen Verhältnisse erstellt. Alle Anlagenteile werden entleert, gespült und gereinigt, demontiert, wiederverwendet oder ordnungsgemäß entsorgt. Gebäude und Anlagenbauteile werden abgerissen, Bauschutt recycelt oder entsorgt. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 (3) BImSchG erfüllt werden.

#### 3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

##### 3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Werksgelände der Bayer AG in Wuppertal-Elberfeld ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 3 (5a) BImSchG. i. V. m § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV. Diese Einstufung besteht bereits im Bestand und wird sich durch das beantragte Vorhaben nicht ändern.



Datum: 25. Oktober 2022

Seite 31 von 43

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

Die Anlage zur Herstellung von Zwischen- und Endstufen pharmazeutischer Wirkstoffe ist sicherheitsrelevanter Teil dieses Betriebsbereichs. Durch die beantragte Errichtung und den Betrieb der Betriebseinheit 3 wird das vorhandene Gebäude 8 durch verschiedene Baumaßnahmen und apparative Erweiterungen ertüchtigt. Darüber hinaus sollen Umbelegungen von verschiedenen Lagerbehältern für die Lagerung von Tetrahydrofuran und Verbrennungsprodukten im Bereich der Tanktasse auf der Westseite von Gebäude 9 erfolgen.

Den Antragsunterlagen wurden zur Bewertung von Auswirkungsszenarien Angaben zu „Auswirkungen vernünftigerweise nicht auszuschließender Stofffreisetzungen in der Anlage 1 in Wuppertal“ der Bayer AG, Process & Plant Safety (PPS-2021-140 Version 1) vom 16.11.2021 beigelegt. Diese Stellungnahme wurde im Rahmen der Beteiligung im Verfahren durch das LANUV NRW geprüft.

Dieses teilt im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme mit, dass die den Antragsunterlagen beigelegten Auswirkungsbetrachtungen plausibel und nachvollziehbar sind. Die dargelegten Berechnungen zeigen, dass von der Anlage 1 – auch unter Einbeziehung der geplanten Änderungen – keine Gefahren durch vernünftigerweise nicht auszuschließende Stofffreisetzungen für die Umgebung außerhalb des Betriebsbereiches ausgehen.

### 3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 (1) Nr. 2 BImSchG)

#### 3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht

Hinsichtlich der zu prüfenden Belange des Bauplanungsrechts und des Bauordnungsrechts wurde die Stadt Wuppertal im anhängigen Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG beteiligt. Diese teilt in ihrer Stellungnahme zum Vorhaben mit, dass gegen die Erteilung der Genehmigung keine bauaufsichtlichen Bedenken bestehen. Planungsrechtlich handelt es sich um eine Maßnahme nach § 30 BauGB im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 732. Der Bebauungsplan setzt das Baugrundstück als Industriegebiet (GI) fest.

Entsprechend formulierte Auflagen und Hinweise werden in Anlage 2 bzw. 3 zu diesem Änderungsgenehmigungsbescheid mit aufgeführt.



### 3.6.2 Brandschutz

Gleichermaßen obliegen der Stadt Wuppertal die zu prüfenden Belange des Brandschutzes. Aus der abgegebenen Stellungnahme geht hervor, dass dem Antrag nach Maßgabe des vorgelegten Brandschutzkonzeptes Nr. 10330-K1.21 des Ingenieurbüros Rassek & Partner Brandschutzingenieure, 42369 Wuppertal vom 19.11.2021 aus brandschutztechnischer Sicht zu den Belangen des abwehrenden Brandschutzes zugestimmt wird, wenn die in der Anlage 2 und 3 dieses Änderungsgenehmigungsbescheides aufgeführten Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden.

Datum: 25. Oktober 2022

Seite 32 von 43

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

### 3.6.3 Bodenschutz/Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei der in Rede stehenden Anlage zur Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen gemäß § 1 i. V. m. Nr. 4.1.19 (G, E) um eine Anlage nach der IED-Richtlinie handelt, ist für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 (1a) BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Diesbezügliche Belange sind Gegenstand der Prüfung des beteiligten Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf.

Der Umfang des Rahmen-AZBs aus dem Jahr 2017 wurde vorab durch Vorgespräche mit Dez. 52.06, den Verantwortlichen der Firma Bayer AG und dem Geotechnischem Büro Prof. Dr.-Ing. H. Düllmann GmbH, in den Jahren 2014/ 2015 abgestimmt. Für die hier zu betrachtende Teilfläche 113 (umfasst Geb.8 & Nebenflächen) liegt ein Rahmen-AZB mit Berichtsdatum vom 24.10.2017 vor.

Gemäß der Auskunft über Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten der Stadt Wuppertal (Stand 24.11.2016) wird die Teilfläche des Bayerwerks (süd-südöstlich der Wupper zwischen Friedrich- Ebert-Str. und Eisenbahnverbindung) als Altlast unter der Nr. 7779F006 bzw. 7779F006.1 geführt. Hierbei sind Belastungen des Bodens und des Grundwassers mit altspezifischen Nutzungsparametern, wie bspw. Chrom, dokumentiert.

Im Rahmen der wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG zur Erweiterung der Anlage um das vorhandene Geb. 8 als weitere Betriebseinheit (BE3) zur Herstellung von Finerenone (Gebäude 8), wurde vorab ein Rahmen-Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser für die relevante Teilfläche 113 (Berichtsdatum AZB: 24.10.2017) durch das Geotechnische Büro Prof. Dr.-Ing. H. Düllmann GmbH erstellt.



Im Zuge der Erstellung des Rahmen-Ausgangszustandsberichts wurden alle Stoffe, die im gesamten Werk Elberfeld verwendet, erzeugt und gelagert werden, in einer Gesamtstoffliste dargestellt. Die Stoffliste beinhaltet insgesamt 1.869 genehmigte Stoffe.

Die Antragstellerin versichert in ihrem Schreiben (Datum: 30.03.2022), zum AZB des aktuellen Genehmigungsverfahrens, dass

- keine neuen relevant gefährlichen Stoffe bzw. Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- keine Mengenerhöhung vorliegt, die dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird und
- die relevant gefährlichen Stoffe bzw. Gemische nicht an anderen Stellen im Betrieb oder auf dem Anlagengrundstück verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Diese Schlussfolgerungen sind plausibel und werden akzeptiert. Auf zusätzliche Rammkernsondierungen und Grundwassermessstellen kann verzichtet werden.

In der abschließenden Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 04.09.2018 zum Rahmen-AZB der Firma Bayer Pharma AG in Wuppertal-Elberfeld wird dem im Rahmen-AZB festgelegtem Überwachungskonzept, welches im Kapitel 8 der jeweiligen Einzelberichte schriftlich vermerkt worden ist, zugestimmt. Das Stichdatum der Regelüberwachung (Grundwasser und Boden) aller 27 für das ganze Werk Elberfeld erstellten Rahmen-AZBs wurde auf den 04.09.2018 festgelegt.

Aus Sicht des Dezernats 52 bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung. Der bisherige Rahmen-Ausgangszustandsbericht für die Teilfläche 113 – Gebäude 8 - (Berichtsdatum: 24.10.2017) bleibt weiterhin gültig.

#### 3.6.4 Wasserwirtschaft

##### 3.6.4.1 Abwasser

Die abwasserrechtlichen Belange sind Gegenstand der Prüfung des beteiligten Dezernates 54 der Bezirksregierung Düsseldorf. Dieses teilt im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme mit, dass dem Vorhaben aus abwasserrechtlicher Sicht zugestimmt werden kann.

Die antragsgegenständliche Anlage unterliegt der IE-RL und hat somit die Schlussfolgerungen des CWW-BVTs einzuhalten, die wasserrechtlich im



Juli 2020 durch die Novellierung des Anhangs 22 der Abwasser-Verordnung (AbwV) umgesetzt worden sind.

Datum: 25. Oktober 2022

Seite 34 von 43

Die Antragstellerin hat die meisten Punkte im Antrag aufgeführt, es fehlt jedoch eine nachvollziehbare Aussage zum Eliminationsabbau des TOC gemäß Teil D des v. g. Anhangs 22 der AbwV:

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

*Ein Abwasserstrom darf bei Überschreiten aller u. g. Schwellenwerte mit einem anderen Abwasserstrom aus dem Anwendungsbereich dieses Anhangs nur zusammengeführt werden oder mit anderem Abwasser vermischt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die für den Ort des Entstehens (Schnittstelle zwischen Produktionsprozess und Abwassersystem) ermittelte TOC-Fracht dieses Abwasserstromes bei der nachfolgenden Behandlung um mindestens 80 % vermindert wird (Teil D, Absatz 4).*

Wenn die aus dem betroffenen Abwasserstrom in das Gewässer eingeleitete TOC-Restfracht höchstens 300 kg/a oder 1 kg/t der Produktionskapazität beträgt, ist der Nachweis nicht erforderlich. Diese Schwellenwerte gelten bei Chargenbetrieben und/oder Vielweckanlagen.

Gemäß Abwasserkataster sind leicht- biologisch abbaubare Stoffe in den beschriebenen Abwasserströmen enthalten, daher ist mit einer Unterschreitung der Mengenschwelle zu rechnen. Dies muss von der Betreiberin plausibel dargestellt werden.

In den Unterlagen sind die Aussagen hinsichtlich der Anforderungen Teil D Absatz 4. – die geforderten Tests bzw. der Nachweis der Schwellenwertunterschreitung – sehr pauschal gehalten.

Weiterhin fehlen die Angaben zu abwassererzeugenden Verfahren hinsichtlich der Darstellung der chemischen Reaktionen in Form von Umsetzungsgleichungen der wichtigste Nebenreaktionen.

Die seitens des Dezernats 54 der Bezirksregierung Düsseldorf formulierten Auflagen werden in Anlage 2 zu diesem Änderungs-genehmigungsbescheid aufgeführt.

#### 3.6.4.2 Vorbeugender Gewässerschutz (AwSV)

Für die Beurteilung der Belange des vorbeugenden anlagenbezogenen Gewässerschutzes wurde im Rahmen der Beteiligung das Dezernat 53.1 B der Bezirksregierung Düsseldorf angehört. Dieses teilt im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme mit, dass gegen die Umsetzung



notwendiger Maßnahmen in Bezug zum Antrag auf wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG bei Aufnahme der Nebenbestimmungen (Anlage 2) und Hinweise (Anlage 3) aus Sicht der zu vertretenden Belange bzgl. des vorbeugenden Gewässerschutzes keine Bedenken bestehen.

Datum: 25. Oktober 2022

Seite 35 von 43

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass die antragsgegenständlichen Anlagen des o.g. Antrages die Grundsatzanforderungen gemäß § 17 der AwSV erfüllen, wenn die Anlagen wie in den Antragsunterlagen dargestellt errichtet und unter Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen betrieben werden. Für die Lageranlagen „Tanklager Geb. 9 Nordwest, Tanklager Geb. 9 Südwest“ und die „TKW Abfüllanlage Geb. 28“ kann die Eignungsfeststellung erteilt werden. Die wesentlichen Änderungen i. S. der AwSV (§ 2 (31) AwSV) sind noch einmal aufgeführt:

- Gebäude 8 HBV Anlage (Produktion): Installation von Rührwerksbehältern, Vorlagen, Wärmetauschern, Filtern, Zentrifugen, Trocknern, Zwischenbehältern, Fördergeräten und Pumpen
- Gebäude 8 HBV Anlage: Installation Methanolsole-Kälteanlage
- Gebäude 8 HBV Anlage: Installation Ethylenglykol-Wasser Wärmeträgersystem
- Gebäude 9 HBV Anlage (Produktion): Apparative Änderungen durch Installation eines Wärmetauschers (10 m<sup>3</sup>), einer Nachlage (0,3 m<sup>3</sup>) und einer Trommelabfüllung (Feststoff)
- Tanktasse Südwest Geb. 9: Zusätzliche Lagerung von Tetrahydrofuran (THF) in Behälter BA20BA001 (25 m<sup>3</sup>)
- Tanktasse Südwest Geb. 9: Aufbringung einer neuen Beschichtung (Z-59.12-329 → Dichtfläche; Z-59.31-488 → Tiefpunkt)
- Tanktasse Nordwest Geb. 9: Behälter TA70BA004 (8 m<sup>3</sup>) und TA71BA001 (7,5 m<sup>3</sup>) werden mittels Rohrleitung kommunizierend verbunden. (Lagerung THF)
- Abfüllanlage Geb. 28: Abfüllung von THF als neuem Stoff

### 3.6.5 Natur- und Landschaftsschutz

Im Rahmen der Prüfung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange wurde das Dezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf um eine fachliche Stellungnahme gebeten. Dieses teilt mit, dass nach Prüfung der zur



Datum: 25. Oktober 2022

Seite 36 von 43

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

Verfügung gestellten Unterlagen aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben werden.

Von der wesentlichen Änderung gehen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft aus und es sind keine naturschutzrechtlichen Instrumente berührt. Somit bedarf es keiner naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen. Der bereits im Zulassungsbescheid nach 8a BImSchG verankerte Hinweis zu Verbotstatbeständen des § 44 Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) wird in Anlage 3 dieses Änderungs-genehmigungsbescheides mit aufgeführt.

### 3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 (1) Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. der eingeschlossenen Erlaubnis nach BetrSichV bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

Es wurden weder Auflagen/Nebenbestimmungen noch Hinweise formuliert.

### 3.8 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 (1) Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 (1b) S. 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 (1b) BImSchG oder § 48 (1b) S. 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 (2a) der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
  - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,



Datum: 25. Oktober 2022

Seite 37 von 43

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,

### 3. Anforderungen an

a) die regelmäßige Wartung,

b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie

c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,

4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,

5. Vorkehrungen zur weitest gehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Herstellung von Zwischen- und Endstufen pharmazeutischer Wirkstoffe der Nr. 4.1.19 (G, E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind derzeit mit dem „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Herstellung von org. Feinchemikalien“ (Stand: Dezember 2005) und „Abwasser- und Abgasbehandlung/ -management in der chemischen Industrie“ (Stand: Dezember 2021) zwei spezielle BVT-Merkblätter, jedoch keine spezielle BVT-Schlussfolgerung, erstellt und veröffentlicht worden. Die zwischenzeitlich von der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) entwickelten Vollzugsempfehlungen (Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von organischen Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (OFC) Stand 26.03.2015) sind mittlerweile in die Novellierung der TA Luft 2021 (Nr. 5.4.4.1.19) überführt worden, so dass die Regelungen Eingang in nationales Recht gefunden haben.

Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurden die



Datum: 25. Oktober 2022

Seite 38 von 43

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

v. g. BVT-Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken berücksichtigt. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 (1b) S. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 (2a) der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

#### 4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden.

Dem Antrag der Bayer AG nach § 16 (1) BImSchG vom 10.12.2021 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zwischen- und Endstufen pharmazeutischer Wirkstoffe (PH4) durch Erweiterung der Anlage um das vorhandene Geb. 8 als weitere Betriebseinheit (BE3) zur Herstellung von Finerenone und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

#### 5. Kostenentscheidung

##### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und den **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **186.704,50 Euro**.



Datum: 25. Oktober 2022

Seite 39 von 43

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

## II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 5 (2) UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen worden sind.

## III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a 1.1, 2.4.2.3, 11.2.1, 28.1.1. sowie 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.19 (G, E) genannten genehmigungsbedürftigen Anlage für chemische Prozesse mit speziellen Arbeitstoffen (PH4) und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 186.704,50 Euro erhoben.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 98.000.000,00 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von [REDACTED]. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe c) eine Gebühr von 271.250,00 Euro.



Datum: 25. Oktober 2022

Seite 40 von 43

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

## 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbstständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der BauO NRW, eine Erlaubnis nach § 18 BetrSichV sowie insg. drei Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG mit ein.

Würde diese Baugenehmigung selbstständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Wuppertal 103.330,50 Euro betragen.

Für die Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung wäre eine Gebühr von 900,00 Euro zu erheben.

Die Kosten für die eigenständig erteilten Eignungsfeststellungen nach WHG betragen in Summe 6.840,00 Euro.

Da die Gebühren für die v. g. anlagenbezogenen Zulassungen geringer sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höchste Gebühr festzusetzen, also 271.250,00 Euro.

## 3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 26.04.2022 wurde eine Gebühr in Höhe von 63.291,50 Euro erhoben, so dass 6.329,15 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 264.920,85 Euro.

## 4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die



freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 185.444,60 Euro.

Datum: 25. Oktober 2022

Seite 41 von 43

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

#### 5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der genehmigungsbedürftigen Anlage PH4 wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **185.444,50 Euro** festgesetzt.

#### 6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Anlage PH4 ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018\* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.



Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Ein- stiegsamt bis un- ter dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	h	18 h	h	18 h
Gebühr	€	1.260,00 €	€	1.260,00 €

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 18 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegssamt bis unter dem 2. Einstiegssamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **1.260,00 Euro**.

#### 7. Gesamtgebühren

Aufgrund der v. g. Ausführungen ergibt sich insgesamt eine Gebühr in Höhe von **186.704,50 Euro**.

## VII.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a (4)



VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Datum: 25. Oktober 2022

Seite 43 von 43

Aktenzeichen:

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d S. 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a (4) S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

Thomas Jansen

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (7 Seiten)
  2. Nebenbestimmungen (22 Seiten)
  3. Hinweise (6 Seiten)

**Anlage 1****zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG****53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21****Verzeichnis der Antragsunterlagen****Ordner 1 von 4**

<b>0.</b>	<b>Antragsanschreiben</b> .....	<b>35 Blatt</b>
0.1.	Anschreiben der Bayer AG (#259-Anlage 1) vom 13.12.2021 einschl. Inhaltsverzeichnis.....	8 Blatt
0.2.	Anschreiben der Bayer AG per E-Mail vom 01.03.2022 (Ergänzungen).....	9 Blatt
0.3.	Anschreiben der Bayer AG per E-Mail vom 29.03.2022 (Ergänzungen).....	2 Blatt
0.4.	Anschreiben der Bayer AG per E-Mail vom 20.04.2022 (Ergänzungen).....	3 Blatt
0.5.	Anschreiben der Bayer AG per E-Mail vom 27.04.2022 (Ergänzungen).....	10 Blatt
0.6.	Anschreiben der Bayer AG per E-Mail vom 12.08.2022 (Ergänzungen).....	3 Blatt
<b>1.</b>	<b>Register 1</b> .....	<b>11 Blatt</b>
1.1.	Antragsformular 1 einschl. Genehmigungshistorie.....	4 Blatt
1.2.	Separate Kostenaufstellung.....	1 Blatt
1.3.	Lageplan – Standortübersicht Werk Elberfeld.....	1 Blatt
1.4.	Lageplan – Gebäude 8.....	1 Blatt
1.5.	Stellungnahme des Betriebsrates der Bayer AG.....	1 Blatt
1.6.	Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit.....	1 Blatt
1.7.	Zertifikat nach DIN ISO 14001.....	2 Blatt
<b>2.</b>	<b>Register 2</b> .....	<b>67 Blatt</b>
2.1.	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung.....	65 Blatt
2.2.	Liste spezieller Stoffdaten.....	2 Blatt



<b>3. Register 3 – Formulare .....</b>	<b>78 Blatt</b>
3.1. Betriebseinheit 3 .....	17 Blatt
3.1.1. <i>Formular 2 – Gliederung in Betriebseinheiten</i>	
3.1.2. <i>Formular 3 – Darstellung Stoffströme</i>	
3.1.3. <i>Formular 4 Bl. 1-3 – Emissionen Luft/Wasser/Abfall</i>	
3.1.4. <i>Formular 5 – Quellenverzeichnis</i>	
3.1.5. <i>Formular 6 Bl. 1 (Abgasreinigung)</i>	
3.2. Betriebseinheit 2 .....	10 Blatt
3.2.1. <i>Formular 2 – Gliederung in Betriebseinheiten</i>	
3.2.2. <i>Formular 3 – Darstellung Stoffströme</i>	
3.2.3. <i>Formular 4 Bl. 1-3 – Emissionen Luft/Wasser/Abfall</i>	
3.2.4. <i>Formular 5 – Quellenverzeichnis</i>	
3.2.5. <i>Formular 6 Bl. 1 (Abgasreinigung)</i>	
3.3. Betriebseinheit 1 .....	10 Blatt
3.3.1. <i>Formular 2 – Gliederung in Betriebseinheiten</i>	
3.3.2. <i>Formular 3 – Darstellung Stoffströme</i>	
3.3.3. <i>Formular 4 Bl. 1-3 – Emissionen Luft/Wasser/Abfall</i>	
3.3.4. <i>Formular 5 – Quellenverzeichnis</i>	
3.3.5. <i>Formular 6 Bl. 1 (Abgasreinigung)</i>	
3.4. Prüfung auf Störfallrelevanz .....	5 Blatt
3.5. Formular 7 Bl. 1-3 .....	3 Blatt
3.6. Formular 8.1 Bl. 1-4 (021-SY-000072).....	4 Blatt
3.7. Formular 8.1 Bl. 1-4 (021-SY-000073).....	4 Blatt
3.8. Formular 8.4 – Bl. 1-2 (021-SY-000148).....	2 Blatt
3.9. Formular 8.4 – Bl. 1-2 (021-SY-000148).....	2 Blatt
3.10. Übersicht AwSV – Anlagen Gebäude 8 und 9.....	1 Blatt
3.11. Angaben zur Löschwasserrückhaltung.....	2 Blatt



3.12.	Bescheid der Stadt Wuppertal vom 28.10.2016 über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die städtische Abfallentsorgung.....	4 Blatt
3.13.	Angaben zur allgemeinen Vorprüfung nach UVPG (Anlage 2) .....	3 Blatt
3.14.	Angaben zur allgemeinen Vorprüfung nach UVPG (Anlage 3).....	11 Blatt
<b>4.</b>	<b>Register 4 - Verfahrensfliessbilder.....</b>	<b>22 Blatt</b>
4.1.	EL 134591 – [REDACTED] (Finierenone Stufe 1).....	1 Blatt
4.2.	EL 134592 – [REDACTED] (Finierenone Stufe 2).....	1 Blatt
4.3.	EL 134593 – [REDACTED] (Finierenone Stufe 5).....	1 Blatt
4.4.	EL 134594 – [REDACTED] (Finierenone Stufe 6a).....	1 Blatt
4.5.	EL 134597 – [REDACTED] (Finierenone Stufe 7).....	1 Blatt
4.6.	EL 134596 Bl. 1 – [REDACTED] (Finierenone Stufe 6b).....	1 Blatt
4.7.	EL 134597 Bl. 2 – [REDACTED] (Finierenone Stufe 6b).....	1 Blatt
4.8.	EL 134595 – [REDACTED] (Finierenone Stufe 6a).....	1 Blatt
4.9.	EL 134600 – Energie- u. Medienversorgung .....	1 Blatt
4.10.	EL 134599 – Abwasser Gebäude 8.....	1 Blatt
4.11.	EL 134598 – Vakuumsystem Gebäude 8.....	1 Blatt
4.12.	EL 117098 – Vakuumpumpen Gebäude 9.....	1 Blatt
4.13.	EL 49 497 – Aktivkohleanlage, TAR-Anschluss.....	1 Blatt
4.14.	EL 60 445 – TAR-Anlage, Geb. 11, Grundfließbild.....	1 Blatt
4.15.	EL 62391 – [REDACTED] Lagern und Abfüllen (Nord-West).....	1 Blatt
4.16.	EL 117097 – [REDACTED] Lagern und Abfüllen (Süd-West).....	1 Blatt
4.17.	EL 107161 – [REDACTED] Lagern und Abfüllen .....	1 Blatt
4.18.	EL 117096 – Verbrennungsprodukte Lagern und Abfüllen...1 Blatt	
4.19.	EL 135239 – Rohrverlaufsplan THF von Geb. 28.....	1 Blatt



4.20. EL 135773 – Rohrverlaufsplan Abluftleitung von Geb. 8 zur TAR .....	1 Blatt
4.21. WHG-Übersichtsplan .....	1 Blatt
4.22. WHG-Schema .....	1 Blatt

**Ordner 2 von 4**

<b>5. Register 5 - Aufstellungspläne .....</b>	<b>17 Blatt</b>
5.1. EL 101771 – Geb. 9 KG .....	1 Blatt
5.2. EL 101772 – Geb. 9 EG .....	1 Blatt
5.3. EL 101773 – Geb. 9 1.ZWG .....	1 Blatt
5.4. EL 101774 – Geb. 9 1. OG .....	1 Blatt
5.5. EL 101775 – Geb. 9 2. ZWG .....	1 Blatt
5.6. EL 101776 – Geb. 9 2. OG .....	1 Blatt
5.7. EL 101777 – Geb. 9 3. ZWG .....	1 Blatt
5.8. EL 101778 – Geb. 9 – 3. OG .....	1 Blatt
5.9. EL 134601 – Geb. 8 KG .....	1 Blatt
5.10. EL 134602 – Geb. 8 EG .....	1 Blatt
5.11. EL 134603 – Geb. 8 1. ZWG .....	1 Blatt
5.12. EL 134604 – Geb. 8 1. OG .....	1 Blatt
5.13. EL 134605 – Geb. 8 2. ZWG .....	1 Blatt
5.14. EL 134606 – Geb. 8 2. OG .....	1 Blatt
5.15. EL 134607 – Geb. 8 3. ZWG .....	1 Blatt
5.16. EL 134608 – Geb. 8 3. OG .....	1 Blatt
5.17. EL 134609 – Geb. 8 4. ZWG .....	1 Blatt
<b>6. Register 6 .....</b>	<b>133 Blatt</b>
6.1. „Schallemissions- / Immissionsprognose für die Anlage 1 der Bayer AG am Standort Wuppertal-Elberfeld“ der Currenta GmbH & Co. OHG vom 18.11.2021 (Gutachten-Nr.: EIP2021-329-1-V1) .....	133 Blatt



<b>7. Register 7 – weitere Gutachten</b> .....	<b>37 Blatt</b>
7.1. „Gutachten P2RM508 140000203134“ der TÜV Süd Chemie Service GmbH vom 09.12.2021.....	3 Blatt
7.2. „Gutachten P2RM508 140000203136“ der TÜV Süd Chemie Service GmbH vom 09.12.2021.....	3 Blatt
7.3. „Schornsteinhöhenermittlung nach TA Luft 2021 für die Aktivkohle-Adsorptionsanlage der PH4-Anlage (Anlage 1) der Bayer AG am Standort Wuppertal“ der Currenta GmbH & Co. OHG vom 24.01.2022 (Projekt-Nr.: 0171/10/2021).....	8 Blatt
7.4. „Auswirkungen vernünftigerweise nicht auszuschließender Stofffreisetzungen in der Anlage 1 in Wuppertal“ der Bayer AG, Process & Plant Safety (PPS-2021-140 Version 1) vom 16.11.2021.....	23 Blatt
<b>8. Register 8 - Brandschutz</b> .....	<b>82 Blatt</b>
8.1. „Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO NRW“ der RASSEK & Partner Brandschutzingenieure (Projekt IK/SR 10330-K1.21) vom 19.11.2021 nebst Anlagen.....	82 Blatt

### Ordner 3 von 4

<b>9. Register 9 – Bauantragsunterlagen</b> .....	<b>697 Blatt</b>
9.1. Bauantragsformular.....	2 Blatt
9.2. Lageplan (M = 1 : 1.500).....	1 Blatt
9.3. Übersichtslageplan (M = 1 : 1.500).....	1 Blatt
9.4. Ausschnitt Topographische Karte.....	1 Blatt
9.5. Bauzeichnung (M = 1 : 100).....	1 Blatt
9.6. Baubeschreibung auf amtlichen Vordruck.....	2 Blatt
9.7. Begleitende Baubeschreibung.....	2 Blatt
9.8. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen .....	2 Blatt
9.9. Berechnung des umbauten Raums.....	2 Blatt
9.10. Stellplatznachweis.....	1 Blatt
9.11. Anlage zum Entwässerungsgesuch.....	1 Blatt



9.12. Erhebungsbogen.....3 Blatt  
9.13. Nachweis des baulichen Schallschutzes..... 1 Blatt  
9.14. Nachweis des Wärmeschutzes..... 52 Blatt  
9.15. Nachweis der Standsicherheit..... 625 Blatt

Anlage 1  
Seite 6 von 7

**Ordner 4 von 4**

9.16. Lüftungsgesuch.....17 Blatt  
**10. Register 10 - Sicherheitsdatenblätter.....383 Blatt**

[Redacted content]



[Redacted text block]



## Anlage 2

### zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

## Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

### Bedingungen

#### 1. Baurecht / Brandschutz

- 1.1 Mit beiliegender Baubeginnanzeige sind spätestens zum Baubeginn folgende Bescheinigungen einzureichen:
  - 1.1.1 Die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 (2) S.1 Nr. 4 BauO NRW 2018 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises.
  - 1.1.2 Gleichzeitig ist die schriftliche Erklärung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie/er zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurde.
  - 1.1.3 Die Bescheinigung der / des staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach sie / er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die Anlagen entsprechend des erstellten Standsicherheitsnachweises errichtet oder geändert wurde.

### Auflagen

#### 2. Allgemeines

- 2.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Änderungsgenehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 2.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.



- 2.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Anlage 2

Seite 2 von 22

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

- 2.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

- 2.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) ist die zuständige Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der in Rede stehenden Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und



der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

Anlage 2

Seite 3 von 22

### **3. Kampfmittelbeseitigung**

3.1 In Anlehnung an die technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in NRW (Stand 09.06.2005) sind bei Erdarbeiten folgende Maßnahmen durchzuführen bzw. Verhaltensregeln zu beachten:

3.1.1 Alle Arbeiten des Baugrundeingriffes sind grundsätzlich ohne Gewaltanwendung und erschütterungsarm durchzuführen. Vorrichtungen und Maschinen sind so zu betreiben, dass auftretende Widerstände erkannt werden.

3.1.2 Ergibt sich auf Grund von Widerständen bei Bohr- oder Spülvorgängen oder aus anderen Sachverhalten (z.B. Verfärbungen, Inhomogenität des Erdreiches) der Verdacht, dass ein Kampfmittel vorhanden ist, so sind die Baugrundeingriffe (Bohren, Rammen, Schürfen, Spülen) unverzüglich einzustellen. Über die örtliche Polizeibehörde oder das Ordnungsamt der Stadt Wuppertal ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen.

3.1.3 Bei schweren Bohr-, Press- oder Rammarbeiten ist das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ der Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW– Rheinland zu beachten, welches über folgenden Link abrufbar ist.

[https://www.brd.nrw.de/system/files/migrated\\_documents/media/document/2019-12/merkblatt\\_fuer\\_baugrundeingriffe.pdf](https://www.brd.nrw.de/system/files/migrated_documents/media/document/2019-12/merkblatt_fuer_baugrundeingriffe.pdf)

### **4. Baurecht / Brandschutz**

4.1 Bei Sonderbauten nach § 50 (2) BauO NRW 2018 sind Fachbauleiter/innen für den Brandschutz zu benennen. Sie haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden.



#### 4.2 Prüfung der Privathydranten auf dem Betriebsgelände

Die Privathydranten auf dem Betriebsgelände sind in Anlehnung an die Arbeitsblätter W331 und W400-3 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) in einem Turnus von vier Jahren zu überprüfen.

Die Anlagenbetreiberin hat die bei den Prüfungen festgestellten Mängel in angemessener Frist beseitigen zu lassen. Die Anlagenbetreiberin hat die Berichte über die letzte wiederkehrende Prüfung aufzubewahren und der Feuerwehr auf Verlangen (z. B. zur Brandschau) vorzulegen. (§ 3 BauO NRW)

#### 4.3 Für den 700 m<sup>2</sup> großen Kellerraum ist für die Entrauchung im Brandfall eine maschinelle Entrauchung vorgesehen, die in Anlehnung an die MIndBauRL projektiert wird. Die Ansteuerung der maschinellen Rauchabzugsanlage einschl. der vorgesehenen Zuluftöffnungen erfolgt manuell von Hand.

Die Lage der Auslöseeinrichtungen ist mit der Feuerwehr im Vorfeld vor Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid geänderten Anlage abzustimmen und im Feuerwehrplan darzustellen. An der manuellen Auslösestelle ist ein Übersichtsplan für den Entrauchungsbereich dauerhaft und deutlich sichtbar aufzuhängen.

Für das Erdgeschoss und die Obergeschosse ist die Entrauchung im Brandfall über natürliche Rauchableitungsöffnungen vorgesehen. Hierbei werden die erforderlichen Zuluftflächen ebenfalls in der Tabelle auf S. 50 des Brandschutzkonzeptes ausgewiesen. Bis zur Inbetriebnahme der hier beantragten wesentlichen Änderung der Anlage ist die detaillierte Planung der Rauchableitung inklusive der Auslösung mit der Feuerwehr der Stadt Wuppertal abzustimmen (§ 50 (1) BauO NRW).

#### 4.4 Die Brandmeldeanlage ist nach DIN 14 675 – Brandmeldeanlagen; Aufbau –, nach DIN 14 661 – Bedienfeld für Brandmeldeanlagen –, nach DIN VDE 0833 – Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – und nach DIN EN 54 – Bestandteile von Brandmeldeanlagen – zu planen, zu installieren und zu überwachen (siehe auch Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Anhang 14, Technische Regel Technische Gebäudeausrüstung - TR TGA, Nr. 2).



- 4.5 Da mehrere Einspeisestellen für die Steigleitungen vorgesehen sind, ist noch eine zusätzliche Bezeichnung der Löschwasserleitung (z. B. Ebene und Treppenanlage) zu kennzeichnen.

Die Lage der Einspeisestellen und der Entnahmestellen ist im Vorfeld mit der Feuerwehr abzustimmen. In den diesen Antragsunterlagen beiliegenden Brandschutzplänen fehlen hierzu Eintragungen. Bis zur Inbetriebnahme der vorliegend geänderten Anlage sind die Brandschutzpläne (Visualisierung zum Brandschutzkonzept) entsprechend fortzuschreiben und bei der Feuerwehr der Stadt Wuppertal nachzureichen (§ 14 und § 50 (1), Nr. 7 BauO NRW, § 9 (2) BauPrüfVO).

- 4.6 Für das Objekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 zu erstellen. Hierzu sind die allgemeinen Anforderungen an Feuerwehrpläne der Stadt Wuppertal zu berücksichtigen. Die Feuerwehrpläne sind mindestens sechs Wochen vor Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid wesentlich geänderten Anlage der Feuerwehr der Stadt Wuppertal zur Prüfung vorzulegen.

Nähere Informationen zur Erstellung von Feuerwehrplänen können per E-Mail an [feuerwehrplan@stadt.wuppertal.de](mailto:feuerwehrplan@stadt.wuppertal.de) mit dem Stichwort „Richtlinie“ in der Zeile Betreff angefragt werden. Einzelheiten hierzu sind mit der Feuerwehr der Stadt Wuppertal vor der Erstellung eines Entwurfes mit der Abteilung „Einsatz und Organisation“, Herr Kuhnen (Tel.: 563-1512), abzustimmen.

- 4.7 Der Feuerwehr der Stadt Wuppertal ist vor Nutzungsfreigabe des Objektes die Gelegenheit zu geben, sich mit den Örtlichkeiten, den Brandschutzeinrichtungen und den Besonderheiten der baulichen Anlage vertraut zu machen.

- 4.8 Mit beiliegender Baubeginnanzeige sind spätestens bis zum Beginn der Errichtungsarbeiten folgende Nachweise zu erbringen:

- 4.8.1 Die Bescheinigung und ihre in Bezug genommenen bautechnischen Nachweise einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 (2) S. 1 Nr. 4 BauO NRW 2018, dass Nachweise über den Schallschutz aufgestellt und geprüft wurden.

- 4.8.1.1 Die Bescheinigung der / des staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach sie / er sich durch stichprobenhafte Kontrollen



während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die Anlagen entsprechend des erstellten Schallschutznachweises errichtet oder geändert wurde.

4.8.2 Die Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 (2) S.1 Nr. 4 BauO NRW 2018, dass Nachweise über den Wärmeschutz aufgestellt und geprüft wurden.

4.8.2.1 Die Bescheinigung der / des staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach sie / er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die Anlagen entsprechend des erstellten Wärmeschutznachweises errichtet oder geändert wurde.

## 5. Immissionsschutz

### 5.1 Geräuschemissionen und -immissionen

#### 5.1.1 Immissionswerte

Nach Inbetriebnahme der mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Änderungen ist die Gesamtanlage PH4 so zu betreiben, dass durch die von der v. g. Anlage verursachten Geräusche einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den maßgeblichen Immissionsorten die nachfolgend genannten und in der schalltechnischen Bewertung EIP2021-329-1-V1 ermittelten Beurteilungspegel nicht überschritten werden:

Nr.	Maßgeblicher Immissionsort	Immissionsrichtwert [dB(A)]		Beurteilungspegel [dB(A)]	
		Tageszeit	Nachtzeit	Tageszeit	Nachtzeit
1	Anilinstraße 27	55	45	41	33
2	Friedrich-Ebert-Straße 232	60	45	43	33
3	Tiergartenstraße 208	60	45	37	31
4	Tiergartenstraße 198, Wendehammer	60	45	39	33

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.



Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsrichtwerte zur Tageszeit um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

#### 5.1.2 Immissionsmessungen

Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 5.1.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist. Auf die Vorgaben des § 5 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) wird ausdrücklich hingewiesen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Der sachverständigen Stelle ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind nach Absprache der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich durchzuführen. Die Messung ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und/oder anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

#### 5.1.3 Emissionswerte

Die in der Tabelle genannten schalltechnisch relevanten Aggregate dürfen im Betrieb die nachfolgend genannten, in der Schallimmissionsprognose EIP2021-329-1-V1 vom 18.11.2021 als notwendig erachteten Schallleistungspegel nicht überschreiten:

Bezeichnung	Apparat	L <sub>WAc</sub> [dB(A)]
204-0008_RLT02 (Produktion)	Auslass	70
205-0008_RLT01 (Reinraum)	Auslass	69



206-0008_RLT03 (Nebenräume)	Auslass	73	Anlage 2 Seite 8 von 22
207-0008_RLT02 (Produktion)	Auslass	66	
208-0008_RLT03 (Nebenräume)	Auslass	62	
214-0008_RLT01 (Reinraum)	Auslass	57	
230-0008_RLT04 (Keller)	Auslass	62	

Die Sicherstellung der Einhaltung der v. g. Schallleistungspegel ist beispielsweise durch Garantievereinbarung mit der Herstellerfirma zu gewährleisten.

- 5.1.4 Eine Abweichung von den in den Nebenbestimmungen Nr. 5.1.3 festgelegten Schalleistungspegeln ist nur in Absprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde zulässig. Gegebenenfalls sind Kompensationsmaßnahmen an anderen Aggregaten zu prüfen.
- 5.1.5 Emissionsmessungen

Die Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. 5.1.3 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Die erstmalige Messung darf nicht von der Stelle vorgenommen werden, die die diesem Antrag beiliegende Schallprognose angefertigt hat. Auf die Vorgaben des § 5 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) wird ausdrücklich hingewiesen. Der geforderte Nachweis kann erstmalig im Zusammenhang mit der unter Nr. 5.1.2 genannten Inbetriebnahmemessung erbracht werden.

Der sachverständigen Stelle ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind nach Absprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.



Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und/oder anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

#### 5.1.6 Messbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 5.1.2 und Nr. 5.1.5 einen Bericht entsprechend den geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 ([dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de](mailto:dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de)) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a (2) S. 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers oder einer Verfasserin versehen ist.

#### 5.1.7 Wiederkehrende Emissionsmessungen

Die Emissionsmessung nach Nebenbestimmung Nr. 5.1.5 ist wiederkehrend jeweils nach Ablauf von fünf Jahren durchführen zu lassen. Eine Abweichung von dem fünfjährigen Messintervall ist in begründeten, nachvollziehbaren Fällen in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde zulässig.

5.1.8 Es sind insgesamt Aggregate zu verwenden, die beim Betrieb keine hervortretenden Einzeltöne (Pfeifen, Brummen, Summen etc.) emittieren.

5.1.9 Anlagenbezogener Lieferverkehr ist nur im Tagzeitraum zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr zulässig.



## 5.2 Emissionen und Immissionen (Baustellentätigkeiten)

Anlage 2

Seite 10 von 22

- 5.2.1 Lärmintensive Baustellentätigkeiten, die zur Umsetzung der in Abschnitt I dieses Bescheides genannten Maßnahmen notwendig sind, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit (7:00 bis 20:00 Uhr) zu beschränken.

Davon ausgenommen sind Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien, soweit die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 – VV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht an den in der Schallimmissionsprognose (EIP2021-329-1-V1) als maßgeblich betrachteten Immissionsorten nicht überschritten werden.

### Hinweis:

*Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der VV Baulärm für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) vorliegt.*

- 5.2.2 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß den fachtechnischen Hinweisen der Anlage 5 VV Baulärm zu ergreifen.
- 5.2.3 Bei der Vergabe der Bauarbeiten sind die Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der VV Baulärm, zu verpflichten.
- 5.2.4 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.
- 5.2.5 Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der VV Baulärm – dürfen an den in der Schallimmissionsprognose (EIP2021-329-1-V1) genannten Immissionsorten die dort genannten Immissionsrichtwerte für den Tageszeitraum nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 VV



Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.

- 5.2.6 Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der zuständigen Überwachungsbehörde durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte nach VV Baulärm an den als maßgeblich eingestuften Immissionsorten der Schallimmissionsprognose (EIP2021-329-1-V1) eingehalten werden.

5.2.7 Luftverunreinigungen/Staub (Baustellentätigkeiten)

Die Staubentwicklung ist bei Abbrucharbeiten sowie beim Verladen und Transport von Abbruchmaterial durch geeignete Maßnahmen (z. B. ausreichendes Benetzen mit Wasser, und/oder Abdeckung mittels Schutzplanen) auf das technisch erreichbare Minimum zu reduzieren.

Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

Soweit in Gebäudebereichen- und -teilen, die mit asbesthaltigen Materialien belastet sind, Abbrucharbeiten erfolgen, sind diese unter Einsatz von z. B. emissionsarmen Verfahren i. S. d. TRGS 519 durchzuführen, um eine Staubentwicklung von vornherein weitgehend zu vermeiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien gemäß Nr. 3.2 der TRGS 519 spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde anzuzeigen sind.

Mit geeigneten Maßnahmen (z. B. ausreichendes Benetzen mit Wasser, und/oder Abdeckung mittels Schutzplanen) ist bei den Abbrucharbeiten sowie beim Verladen und Transport von entsprechendem Abbruchmaterial eine Reststaubentwicklung unbedingt zu unterbinden.

5.3 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

5.3.1 Emissionsbegrenzungen gasförmige Stoffe

Im Abgas der Emissionsquellen 322AL1/2 (Adsorberanlagen) dürfen die nachstehend genannten luftverunreinigenden Stoffe



die nachfolgend aufgeführten Emissionsbegrenzungen, angegeben als Massenkonzentration, nicht überschreiten:

Anlage 2

Seite 12 von 22

Bezeichnung	Emissionsbegrenzung
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff <sup>1</sup>	5 mg/m <sup>3</sup>
Reproduktionstoxische Stoffe <sup>1</sup>	1 mg/m <sup>3</sup>
Ammoniak	10 mg/m <sup>3</sup>
Gesamtstaub	5 mg/m <sup>3</sup>

Die Massenkonzentration der genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Festlegung der Emissionsbegrenzungen von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft mit der Maßgabe, dass kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen überschreitet.

#### 5.3.1.1 Emissionsmessung nach Inbetriebnahme

Die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 5.3.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 der TA Luft 2021 zu erfolgen.

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage bildet die 31. BImSchV. Die Nennung erfolgt lediglich aufgrund der Vollständigkeit bezogen auf die unter Nr. 5.3.1.1 ff. definierten Messverpflichtungen.



#### 5.3.1.2 Messplatz

Zur Durchführung der in Nr. 5.3.1.1 vorgeschriebenen Messungen ist nach Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 an der Abluftquelle 322AL1/2 jeweils ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

#### 5.3.1.3 Wiederkehrende Emissionsmessung

Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung Nr. 5.3.1.1 sind wiederkehrend auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde durchführen zu lassen.

#### 5.3.1.4 Messbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 5.3.1.1 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 ([dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de](mailto:dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de)) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a (2) S. 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers oder einer Verfasserin versehen ist.



#### 5.4 Emissionsminderungsgebot

- 5.4.1 Die Betriebszeiten der Adsorptionsanlage AD080 sind im Dokumentationssystem der Anlage (z.B. dem Betriebstagebuch) zu erfassen und der Überwachungsbehörde auf Anforderung zugänglich zu machen bzw. zu übersenden.
- 5.4.2 Durch regelmäßige Wartungen, die im Dokumentationssystem der Anlage zu dokumentieren sind, ist sicherzustellen, dass die Adsorptionsanlage AD080 für den Fall des Ausfalls der TAR-Anlage immer technisch betriebsbereit ist, um die in Nebenbestimmung 5.3.1 aufgeführten Emissionsbegrenzungen sicher einhalten zu können.
- 5.4.3 Kann der ordnungsgemäße Betrieb der Adsorptionsanlage AD080 (Funktionsfähigkeit) nicht sichergestellt werden (z.B. durch Inaktivität des Adsorptionsmaterials), ist die Produktionsanlage im Falle einer gleichzeitigen Inaktivität der TAR-Anlage unverzüglich innerhalb von maximal 2 Stunden sicher abzufahren und außer Betrieb zu nehmen. Emissionsverursachende Vorgänge dürfen ausschließlich bei Verfügbarkeit der ordnungsgemäßen Abluftbehandlung (TAR o. Adsorptionsanlage) durchgeführt werden.

#### 5.5 Emissionen diffuser Quellen

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.



#### 5.5.1 Pumpen und Rührwerke

Zur Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

#### 5.5.2 Behälter und Rührwerke

Für das Verarbeiten von Stoffen sind grundsätzlich geschlossene Apparate zu verwenden. Soweit aus verfahrenstechnischen Gründen keine geschlossenen Apparate eingesetzt werden können oder die Anwendung nicht verhältnismäßig ist, oder die Apparate geöffnet werden müssen, sind die Emissionen durch Unterdruckfahrweise zu vermindern oder zu erfassen und einem Gassammelsystem oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

Antriebe für Rührwerke unterhalb des Flüssigkeitsspiegels oder in der Gas-/Dampfphase eines unter Überdruck stehenden Behälters sind mit Magnetkupplungen oder Dichtungen mit geringen Leckageverlusten wie doppelwirkende Gleitringdichtungen, Mehrkammer-Dichtlippensysteme, oder gleichwertig technisch dichte Systeme auszurüsten. Dabei ist die Dichtheit des Sperr- oder Schutzmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung sicherzustellen.

#### 5.5.3 Verdichter

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einem der Merkmale der Nummer 5.2.6 der TA Luft Buchstaben b bis d entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, zum Beispiel einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

#### 5.5.4 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen sollen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch



dichte Flanschverbindungen zu verwenden. Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse  $L_{0,01}$  mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate  $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$  für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, z. B. Methan, anzuwenden.

5.5.4.1 Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen gelten bauartbedingt als technisch dicht.

#### 5.5.4.2 Dichtheitsnachweis Flanschverbindungen

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Krafthauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metaldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

5.5.4.3 Soweit für Metaldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typpasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt. Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse  $L_{0,01}$  mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate  $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$  für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder andere nachgewiesen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.



#### 5.5.4.4 Montageanweisung

Die Anlagenbetreiberin hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

#### 5.5.5 Absperr- oder Regelorgane

Es sind Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne zu verwenden, die bei Drücken bis  $\leq 40$  bar und Auslegungstemperaturen  $\leq 200$  °C die Leckagerate LB ( $\leq 10^{-4}$  mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis  $\leq 40$  bar und Auslegungstemperaturen  $> 200$  °C die Leckagerate LC ( $\leq 10^{-2}$  mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen. Bei Drücken von  $> 40$  bar und Auslegungstemperaturen  $\leq 200$  °C ist die Leckagerate LC ( $\leq 10^{-2}$  mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei  $> 200$  °C erreicht werden.

5.5.5.1 Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

5.5.5.2 Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesene gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

5.5.5.3 Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen. Diese ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



#### 5.5.6 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

#### 5.5.7 Umfüllung

Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, zum Beispiel Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung. Die Absaugung und Zuführung des Abgases zu einer Abgasreinigungseinrichtung kann zugelassen werden, wenn die Gaspendelung technisch nicht durchführbar oder unverhältnismäßig ist.

#### 5.5.8 Lagerung

Zur Lagerung von flüssigen organischen Stoffen sind Festdachtanks mit Anschluss an eine Gassammelleitung oder mit Anschluss an eine Abgasreinigungseinrichtung zu verwenden.

#### 5.5.9 Dichtheitsnachweise

Die Nachweise zur Dichtheit der unter Nr. 5.5.4 und 5.5.5 genannten betroffenen Flanschverbindungen sowie Absperr- und Regelorgane sind der zuständigen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.

### 6. **Vorbeugender Gewässerschutz**

6.1 Alle Dichtflächen und Rückhalteräume die im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen zur Ertüchtigung des Gebäudes 8 neu errichtet werden, haben die Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne der TRwS 785 „Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen – R<sub>1</sub> – “ sowie der TRwS 786 „Ausführung von Dichtflächen“ zu erfüllen. Dabei ist insbesondere die Bereitstellung des erforderlichen Rückhaltevolumens zu gewährleisten.

6.2 Alle bestehenden Dichtflächen und Rückhalteeinrichtungen die bei den geplanten Abbruch- und Baumaßnahmen beschädigt oder modifiziert werden und nach der Ertüchtigung des Gebäudes



8 weiter als Dichtfläche genutzt werden sollen, sind so wiederherzustellen, dass sie die Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne der TRwS 785 „Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen – R<sub>1</sub> –“ sowie der TRwS 786 „Ausführung von Dichtflächen“ uneingeschränkt erfüllen. Dabei ist insbesondere die Bereitstellung des erforderlichen Rückhaltevolumens zu gewährleisten.

- 6.3 Sämtliche Baumaßnahmen mit Wirkung auf bestehende oder neu zu errichtende Dichtflächen und Rückhalteeinrichtungen sind baubegleitend durch eine nach § 53 AwSV bestellte sachverständige Person zu überwachen. Die Einhaltung der unter den o. g. Nebenbestimmungen benannten allgemein anerkannten Regeln der Technik ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 6.4 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind, sind in einem Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.
- 6.5 Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach wesentlicher Änderung gem. § 46 (2) i. V. m. Anlage 5 der AwSV der nach § 53 AwSV bestellten sachverständigen Person zur Prüfung vorzulegen.
- 6.6 Alle in den baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweisen aufgeführten Bestimmungen für die Ausführung, Nutzung, Unterhaltung, Wartung und Prüfung sind zu beachten und einzuhalten.
- 6.7 Sicherheitseinrichtungen sind eigensicher auszuführen (hardwareverdrahtet oder über eine fehlersicher ausgeführte Steuerung).



- 6.8 Sicherheitseinrichtungen und technische Schutzvorkehrungen von AwSV-Anlagen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 6.9 Abfüllvorgänge sind permanent zu überwachen. Bei der Überwachung durch infrastrukturelle Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass dort nur anlagenkundiges Personal eingesetzt wird.
- 6.10 Tankkraftwagen (TKW) müssen während des Abfüllvorgangs (Befüllen oder Entleeren) so aufgestellt sein, dass sich die Schlauchführungslinie zuzüglich 2,50 m nach allen Seiten innerhalb des Wirkungsbereiches der Abfüllfläche befindet. TKW sind vor jedem Abfüllvorgang gegen wegrollen zu sichern.
- 6.11 Nach Abfüllvorgängen sind beim Abkoppeln von Schlauchverbindungen betriebsbedingt ablaufende/abtropfende wassergefährdende Flüssigkeiten mittels mobiler Auffangvorrichtungen aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 6.12 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.
- 6.13 Die gemäß § 44 (1) AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 (2) AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.

## 7. **Wasserwirtschaft**

- 7.1 Die Anlagenbetreiberin hat spätestens drei Monate nach Umsetzung der beantragten Änderungen die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs 22 AbwV Teil D (4) schriftlich nachzuweisen.

Bei Prozessen, die bezüglich der Fracht und Eigenschaften des TOC ähnliches Abwasser erzeugen, können diese Synthesen mit



Zustimmung der zuständigen Behörde aggregiert betrachtet werden.

- 7.2 Das Abwasserkataster ist zu aktualisieren und sechs Monate nach Umsetzung der beantragten Änderungen vorzulegen. Insbesondere ist die Beschreibung der Stufe 6a darzustellen unter der Darstellung der chemischen Reaktionen in Form von Umsetzungsgleichungen der wichtigste Nebenreaktionen.
- 7.3 Die Betriebsanweisung für die Probenahme an den 4 Quarantänebehältern ist drei Monate nach Umsetzung der beantragten Änderungen zu übermitteln.
- 7.4 Die unter Nr. 7.1, 7.2 und 7.3 geforderten Nachweise sind der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde per E-Mail an [Dez54.Industrieabwasser@brd.nrw.de](mailto:Dez54.Industrieabwasser@brd.nrw.de) zu übermitteln.

## 8. Abfallwirtschaft

- 8.1 Die bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß §§ 7, 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos, in zeitlichem Zusammenhang mit der Baumaßnahme, zu entsorgen. Die anfallenden Abfälle sind möglichst hochwertig zu verwerten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 2a S.1 des Landekreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG NRW)).
- 8.2 Art und Menge sowie der Verbleib (Abfallschlüssel, Angaben zur jeweiligen Entsorgungsanlage, Name des Betreibers, Standort der Anlage, Annahmebeschränkungen, ggf. Entsorgungsnachweis, soweit nach der Nachweisverordnung erforderlich) der bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle ist zu dokumentieren. Die Angaben sind auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen (§§ 7, 47 KrWG).
- 8.3 Die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Wuppertal ist zu beachten. Abfälle, für die nach dem örtlichen Satzungsrecht Überlassungspflichten i.S. des § 17 KrWG gelten, sind auf Verlangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers getrennt zu halten, und zu bestimmten Behandlungsanlagen zu bringen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können (§ 5 (4) LKrWG NRW).



- 8.4 Der Abfallerzeuger hat für Baumaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchanfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m<sup>3</sup> ein Entsorgungskonzept zu erstellen. Das Entsorgungskonzept ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen (§ 2a S.3 LKrWG NRW).
- 8.5 Der Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind der aktuelle Entsorgungsnachweis und die Annahmeerklärung des neuen Abfallentsorgungsbetriebs beizufügen.

Anlage 2

Seite 22 von 22



## Anlage 3

### zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG

53.04-0054662-0001-G16,8a-0089/21

#### Hinweise

##### 1. Bauordnung und Brandschutz

- 1.1 Sollte es im Rahmen der Bauausführung zu Veränderungen kommen, die Auswirkungen auf das Brandschutzkonzept haben, so sind die Nachträge nach Fertigstellung des Bauvorhabens in ein überarbeitetes Gesamt-Brandschutzkonzept einzuarbeiten und der Feuerwehr zur Dokumentation und Durchführung der späteren Brandschau nachzureichen.
- 1.2 Die Bauherrin / der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben nach § 60 (1) BauO NRW und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher dem Ressort Bauen und Wohnen – Abteilung Baurecht und Denkmalpflege – schriftlich mitzuteilen (§ 74 (9) BauO NRW 2018). Auf den diesem Änderungs-genehmigungsbescheid beiliegenden Vordruck wird verwiesen.
- 1.3 Die Bauherrin/der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin/des Bauleiters und der Fachbauleiterin/des Fachbauleiters und einen Wechsel dieser Personen während der Bauausführung mitzuteilen (§ 53 (1) BauO NRW 2018).
- 1.4 Das Vorhaben darf erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist (§ 84 (8) BauO NRW 2018). Die abschließende Fertigstellung ist der Genehmigungsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen (siehe beiliegenden Vordruck) (§ 84 Absatz 2 BauO NRW).
- 1.5 Die Belange des Arbeitsschutzes sind ausdrücklich nicht Bestandteil des Prüfverfahrens der Baugenehmigung und sind nun von der Bauherrin oder dem Bauherren selbständig und eigenverantwortlich zu beachten (§ 64 S. 2 und § 65 S. 2 BauO NRW 2018). Nach §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes kann durch die Bauherrin oder den Bauherren auf die Beratung



durch Betriebsärzte/innen und Sicherheitsfachkräfte zurückgegriffen werden.

Anlage 3

Seite 2 von 6

Es wird darauf hingewiesen, dass eine (Teil-)Aufhebung der Baugenehmigung oder ein Anpassungsverlangen drohen kann, wenn bei den Bauvorlagen oder der Bauausführung die Anforderungen des Arbeitsschutzes nicht eingehalten sind und werden. Für Rückfragen bitte ich, sich unmittelbar an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 zu wenden.

- 1.6 Als Folge einer zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Widerspruch stehenden Errichtung oder Änderung von Anlagen, kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise bzw. vollständige Beseitigung oder eine Nutzungsuntersagung der Anlagen anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können (§ 82 BauO NRW 2018).

## 2. Immissionsschutz

### 2.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

### 2.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 (1) BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

### 2.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine



Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 (1) BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 (1) BImSchG anzuzeigen.

#### 2.4 Störfallrelevante Änderung

Die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist (§ 3 (5b) BImSchG), bedarf der Genehmigung nach § 16a BImSchG, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits durch § 16 (1) S. 1 BImSchG erfasst ist.

Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

#### 2.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 (3) BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 (3) BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 (3) BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,



- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

## 2.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

## 3. **Gewässerschutz**

- 3.1 Wesentliche Änderungen einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 2 (31) AwSV – wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge – bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 (1) WHG.
- 3.2 Auf den § 24 (2) der AwSV wird hingewiesen. – Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine



Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. – Im Fall einer Meldung an die zuständige Behörde ist die Anzeige unverzüglich fernmündlich und per E-Mail bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, zu erstatten.

3.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV (§ 103 (1) S. 1 Nr. 3a, 12 WHG, § 65 AwSV) wird hingewiesen. - Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

3.4 Nach § 47 (3) AwSV hat die nach § 53 AwSV bestellte sachverständige Person der zuständigen Behörde über das Ergebnis jeder von ihr durchgeführten Prüfung nach § 46 AwSV innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung einen Prüfbericht vorzulegen. Über einen gefährlichen Mangel hat sie die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.

Der vorzulegende Prüfbericht ist durch die sachverständige Person vorzugsweise in elektronischer Form zu übermitteln. Hierzu ist der Prüfbericht in einer elektronischen Ablichtung an das elektronische Postfach [dezernat53@brd.nrw.de](mailto:dezernat53@brd.nrw.de) der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden, falls der Prüfbericht in einer schriftlichen (unterschiedenen) Ausfertigung vorliegt. Der Prüfbericht kann ansonsten auch als einfache elektronische Datei an dieses Postfach übersendet werden; in diesem Fall muss durch die Sachverständigenorganisation, durch die die sachverständige Person bestellt worden ist, eine eindeutige Autorisierung des Prüfberichtes vorgenommen werden (vgl. Merkblatt der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser vom 29.06.2017).

3.5 Für den Fall, dass zukünftig in § 47 AwSV die elektronische Übermittlung über eine einheitliche Schnittstelle zugelassen werden sollte, hat die Übermittlung über diese Schnittstelle zu erfolgen. Es wird darum gebeten, der sachverständigen Person



im Rahmen der Beauftragung den Text dieses Hinweises zur Verfügung zu stellen.

Anlage 3

Seite 6 von 6

#### **4. Landschafts- und Naturschutz**

- 4.1 Der Vorhabenträger darf nicht gegen die in § 44 (1) BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen. Sofern sich im Verlauf der Bauausführung doch Hinweise auf Vorkommen von geschützten Arten ergeben, hat der Vorhabensträger alle Handlungen zu unterlassen, die zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote führen.